Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1928 | No. 20

Aus dem Inhalt.

Seite

Einladung zur Beiratssitzung am 29. 10. 1928 . . . 229
Titelübersetzungen der seit dem 19. 9. erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dziennik Ustaw Nr. 83—85) . . . 230
Steuerkalender für Oktober . . . 230
Einspruch gegen die Einkommensteuer . . . 230
Die Einfuhr welcher Waren ist verboten? . . . 231
Die Getreidepolitik der Regierung . . . 232
Optionsverträge und Optionsrechte . . . 233
Rückzahlung von Hypotheken . . . 234
Von der Bank Polski . . . 234
Polnische Marktberichte . . . 234
Weltmarktpreise . . . 236
Triebgas für Luftschiffe . . . 237
Gebrauchte und neue Werkzeugmaschinen . . . 237
Holzmaserung auf Blech . . . 238
Die Steinstrasse . . . 239
Arbeitsmarkt . . . 240
Verbandsnachrichten siehe Beilage

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. Telefon 1536.

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen $1/2$ % des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Bei Zahlungen an den Verband bitten wir zur Vermeidung unnötiger Rückfragen zu beachten:

Verbandsbeiträge und sämtliche anderen Zahlungen sind auf das Konto des Verbandes bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, **P. K. O. Nr. 200 490** einzuzahlen. Außerdem können auch sämtliche Zahlungen in der Geschäftsstelle des Verbandes erledigt werden.

Sterbekassenbeiträge sind zu überweisen auf das **Konto „Sterbekasse"** beim **Kreditverein Posen P. K. O. Nr. 208 065**

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1928 | Nr. 20

Beiratssitzung.

Am Montag, d. 29. Okt. 1928, nachm. 2 Uhr

findet in den Räumen der Loge, Posen – Graben 25, die satzungsgemäße **Beiratssitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Ansprache des Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Ergänzungswahlen zum Beirat.
3. Geschäftsbericht.
4. Beschlussfassung über Anträge der Sterbekassen-Kommission.
5. Besprechung über Veranstaltung von Kursen durch die Ortsgruppen.
6. Besprechung über eine geplante Ausstellung und andere Veranstaltungen der Ortsgruppe Posen.
7. Berichte der Herren Beiräte und eventuelle Anträge

Im Anschluss an die Beiratssitzung findet ein Vortrag über das moderne

Durchschreibe-Buchungsverfahren

im gleichen Saale statt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass jedes Verbandsmitglied berechtigt ist, an der Sitzung teilzunehmen und hierdurch ebenfalls freundl. eingeladen wird. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Herren Beiratsmitglieder.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83 vom 19. 9. 1928.

Verordnungen der Minister:

Pos. 729 — des Innenministers vom 28. 8. 1928 betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen für städtische Gemeinden auf die Landgemeinde Wielkie Oczy im Kreise Jaworów 1937

730 (übersetzt) — des Innenministers vom 12. 9. 1928 betr. das Verbot des Ausbackens von Weizen-Roggenbrot 1938

731 (übersetzt) — des Innenministers vom 14. 9. 1928 betr. Abänderung der Verordnung des Innenministers vom 16. 8. 1927 über die Ausmahlung von Roggen 1938

732 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 31. 8. 1928 betr. Bestimmung der Werte und Geldsummen, die auf Grund der Art. 23, 43 und 44 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 1928 über den Arbeitsvertrag erlangt werden, für kulturelle und Bildungszwecke 1938

733 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 1. 9. 1928 über die Strafen und das Register der Geldstrafen, die den Arbeitern auferlegt werden 1939

734 — des Justizministers vom 31. 8. 1928 über die Umbildung der Friedensgerichte im Kreise Końskie im Bereiche des Bezirksgerichts in Radom 1940

735 — des Justizministers vom 31. 8. 1928 über die Umbildung der Friedensgerichte im Kreise Lodz im Bereiche des Bezirksgerichts in Lodz 1940

736 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 1. 9. 1928 betr. Festsetzung der Merkmale, welche die zu Zuchtzwecken als geeignet qualifizierten Bullen in individueller Hinsicht auch in bezug auf die Rasse besitzen müssen, sowie über die Festlegung der Zuchtbezirke 1940

737 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. 9. 1928 über die Konzessionierung der Herstellung, Ausbesserung und des Verkaufs von Messgeräten und über die Beaufsichtigung derselben 1942

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

738 — vom 1. 9. 1928 über die Berichtigung von Fehlern im Verzeichnis der zum Verkauf bestimmten staatlichen Grundstücke, das als Anlage der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über den Verkauf einiger staatlicher Grundstücke beigefügt ist 1944

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84 vom 22. 9. 1928.

Verordnung des Ministerrates:

Pos. 739 — vom 29. 8. 1928 betr. Unterstellung des staatlichen Unternehmens „Gwarectwo Węglowe Brzeszcze" unter die Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. 3. 1927 über die Abzweigung staatlicher gewerblicher Handels- und Bergwerksunternehmen aus der Staatsverwaltung sowie über ihre Kommerzialisierung 1945

Verordnungen der Minister:

740 (übersetzt) — des Finanzministers vom 30. 8. 1928 betreffend das Preisverzeichnis einiger Tabakerzeugnisse des Danziger Tabakmonopols 1946

741 (übersetzt) — des Finanzministers vom 6. 9. 1928 betr. Abänderung der Organisation der Finanzämter für Steuern und Finanzabgaben in Puck und Wejherowo im Verwaltungsbezirke der Finanzkammer in Graudenz 1946

742 — des Finanzministers usw. betr. Rückerstattung des Zolls bei der Ausfuhr von Rohrmöbeln 1947

743 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 31. 8. 1928 betr. Verlängerung der Frist zur Einsendung von Eingaben über die Herstellung von Berechtigungen, die infolge Unterbrechung der Versicherung vor dem 1. 1. 1928 bei den Privatangestellten (Geistesarbeitern) eingetreten sind 1947

744 des Justizministers vom 31. 8. 1928 betr. Abänderung der Grenzen der Bezirke der Kreisgerichte in Borynia und Turka im Bereiche des Bezirksgerichts in Sambor 1947

745 — des Innenministers vom 5. 9. 1928 betr. Bildung der selbständigen Landgemeinde „Kobyłka" im Kreise Radzymin in der Wojewodschaft Warschau 1948

746 — des Post- und Telegraphenministers vom 12. 9. 1928 über die Inumlaufsetzung von Briefmarken im Werte von 15 gr mit dem Bildnis des Henryk Sienkiewicz 1948

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85 vom 29. 9. 1928.

Verordnungen des Ministerrates:

Pos. 747 (übersetzt) — vom 21. 9. 1928 betr. das Einfuhrverbot für Weizen, Weizen- und Roggenmehl 1949

748 (übersetzt) — vom 25. 9. 1928 betr. das Einfuhrverbot für Gerstengrütze 1950

Verordnungen der Minister:

749 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 26. 8. 1928 betr. die Ueberweisung von Entscheidungen an den Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau in Angelegenheiten, die die Tätigkeit des Staatlichen Vermittelungsamtes für Arbeit und Fürsorge über die Auswanderer in Warschau betreffen 1950

750 (übersetzt) — des Landwirtschaftsministers vom 5. 9. 1928 über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. 10. 1925 betr. die staatliche Aufsicht über Bullen auf einigen Gebieten des Staates . . . 1950

751 (übersetzt) — des Justizministers vom 8. 9. 1928 betr. Erleichterungen bei den Gebühren für Eintragungen im Handelsregister . . 1951

752 — des Finanzministers usw. vom 25. 9. 1928 betr. teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 26. 6. 1924 1951

753 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 26. 9. 1928 über die weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 15. 1. 1927 betr. die Bestimmung eines Ausfuhrzolls von Roggen und Roggenmehl 1951

754 (übersetzt) — des Finanzministers usw. vom 26. 9. 1928 betr. die Bestimmung eines Ausfuhrzolls von Weizen 1951

755 — des Finanzministers vom 27. 9. 1928 betr. Bestimmung eines Ausfuhrzolls von Heu 1952

Regierungserklärung:

756 — vom 21. 8. 1928 betr. Ratifizierung der Internationalen Opiumkonvention, unterschrieben in Genf am 19. 2. 1925 durch das Grossherzogtum Luxemburg, durch Rumänien und Spanien . . . 1952

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender für Oktober.

Das Finanzministerium erinnert die Steuerzahler daran, dass im Oktober nachstehende Steuern fällig sind:

1. Vom 15. Oktober bis 15. November die Bezahlung der zweiten Rate der Grundsteuern für das laufende Jahr 1928.

2. Bis zum 15. Oktober die Gewerbesteuer von dem im Vormonat September erzielten Umsätzen für die Handelsunternehmungen 1. und 2. Kategorie und die Industrieunternehmungen 1. bis 5. Kategorie, die ordnungsmässige Handelsbücher führen sowie für die Unternehmungen, die zur Berichterstattung verpflichtet sind.

3. Bis zum 15. Oktober die Bezahlung des Vorschusses für die staatliche Gewerbesteuer vom Umsatz für das 3. Quartal 1928 in Höhe eines fünften Teiles der Steuerquote von dem für das Jahr 1927 vermessenen Umsatz seitens der Handels- und Industrieunternehmungen, welche keine ordnungsmässigen Handelsbücher führen sowie seitens der industriellen Interessenten.

4. Bis zum 1. November die staatliche Einkommensteuer in Höhe der Differenz zwischen der Quote der für das Steuerjahr 1928 vermessenen Steuer (namhaft gemacht in den eingehändigten Steueraufträgen) und der Quote der im Termin bis zum 1. Mai bezahlten Steuer bzw. sofern vor dem 15. Oktober keine Steueraufträge eingehändigt wurden, die Bezahlung der zweiten Hälfte der Steuer, die vom Einkommenbekenntnis entfällt und für den Fall des verabsäumten Bekenntnisses von der Steuer für das Jahr 1927 die Bezahlung der Hälfte der vermessenen Steuer für das Jahr 1927.

5. Die Bezahlung der Einkommensteuer von den Dienstausstattungen, Emerituren und Löhnen für Miete im Laufe von sieben Tagen nach Tätigung des Abzuges. Ueberdies sind die Rückstände aus dem Titel der Vermögenssteuer sowie jener Steuern zahlbar, für welche die Steuerzahler Zahlaufträge mit Zahlungstermin in diesem Monate erhielten.

Einspruch gegen die Einkommensteuer.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat (unter 3947—25) am 21. September 1927 folgende bemerkenswerte Entscheidung getroffen:

Der Zensit hat im vorgeschriebenen Termin seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 1924 eingereicht und genoss somit den Schutz des Art. 62, 1 des Einkommensteuergesetzes, wonach die Ermittlung der Einkommensteuer nicht abweichend von der Erklärung vorgenommen werden kann, wenn dem Steuerzahler nicht vorher die Möglichkeit gegeben wurde, der Veranlagungsbehörde Erläuterungen abzugeben. Die Konsequenzen dieser Berechtigung sind damit nicht erschöpft, dass die Veranlagungsbehörde sich formell danach richtet, d. h. den Steuerzahler zur Aufklärung von Unklarheiten auffordert, um dann ohne Rücksicht auf die gemachten zusätzlichen Angaben das Einkommen auf Grund des amtlichen Materials zu ermitteln. Wie aus dem Absatz 2 dieses Artikels hervorgeht, erfolgt die Festsetzung der Einkommensteuer von Amts wegen für solche Steuerzahler, die im vorgeschriebenen Termin Aufklärung über Unklarheiten gegeben haben, wenn diese Aufklärungen die bestehenden Zweifel bezüglich ihrer Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit nicht beheben. Aus dieser Einschränkung ergeben sich zwei weitere Folgerungen für die dem Steuerzahler zuerkannten Vorrechte. Erstens muss der Steuerzahler benachrichtigt werden, dass die Behörde die Veranlagung auf Grund des Art. 62, Abs. 2 des Gesetzes vornimmt, und zweitens ist die Behörde verpflichtet, dem Steuerzahler mitzuteilen, welche zusätzliche Erklärungen und aus welchem Grunde die Zweifel der Steuerbehörde nicht beseitigt haben.

Der Steuerzahler, der allen seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, kann nicht darüber im unklaren gelassen werden, wie die Veranlagungsbehörde seine Steuererklärung bzw. Erläuterung wertet, da er in einem solchen Falle jeder Möglichkeit beraubt wäre, sich zu schützen. Dies ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Im vorliegenden Falle ist der Steuerzahler insofern irregeführt worden, als im Veranlagungsschreiben nicht die Bemerkung über die Art der Durchführung der Veranlagung gestrichen wurde und im Berufungsverfahren diese Fehlerquelle, trotz begründeten Widerspruchs seitens des Steuerzahlers, nicht beseitigt wurde. So konnte der Kläger nicht wissen, dass der Auszug aus dem Veranlagungsbogen ein Irrtum ist und dass die Behörde seine Erklärungen nicht als genügend anerkennt und den Art. 62, Abs. 2 zur genügenden Anwendung bringt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof ist zu dem Schluss gekommen, dass das Verfahren vorschriftswidrig und nachteilig für den Steuerzahler durchgeführt wurde und hob die Entscheidung des Finanzamtes auf.

Die angeklagte Behörde hätte die vom Steuerzahler angebotenen Belege prüfen müssen, d. h. ihm mitteilen müssen, wie sie die Unterlagen wertet, bzw. aus welchem Grunde sie diese zurückweist. Der Steuerzahler machte in seiner Klage mit Recht geltend, dass er auf Grund seiner Belege beweisen wollte, wie unbegründet die Veranlagung war.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Einfuhr welcher Waren ist verboten?

Zahlreiche, immer wiederkehrende Anfragen veranlassen uns, eine Liste derjenigen Waren zu veröffentlichen, deren Einfuhr nach Polen verboten ist. Die Liste stützt sich auf die Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1928 (Dz. Ustaw Nr. 15, Pos. 213 vom 15. 2. 1928). Die besonders beachtenswerten Artikel 3 und 4 dieser Verordnung lauten:

Waren, deren Einfuhr auf Grund dieser Verordnung verboten ist, können vom Industrie- und Handelsministerium von dem Einfuhrverbot in einzelnen Fällen oder auch in Grenzen gewisser Kontingente befreit werden.

Diese Verordnung wird nicht für Waren in Anwendung gebracht, die 1. im Gesetz vom 24. Mai 1922 über Ratifizierung der deutsch-polnischen Konvention betreffend Oberschlesien enthalten sind, die in Genf am 15. Mai 1922 unterzeichnet worden ist (Dz. Ustaw Nr. 44, Pos. 370); 2. die in Verträgen über den kleinen Grenzverkehr enthalten sind; 3. die in Vorschriften über den bedingten, veredelnden und Reparationsumsatz enthalten sind.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung.
5, Abs. 1 a.	I. **Frische Kartoffeln**, eingeführt in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli.
5, Abs. 1 c.	I. **Kohl**, kopfförmig, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. VI. bis 15. VII.
6, Abs. 1.	**Aepfel**, frisch, ausser lose eingeführten oder in Fässern und Säcken, ohne Verpackung.
6, Abs. 2.	**Früchte und Beeren**, frisch, ausser lose oder in Fässern und Säcken, ohne äussere Verpackung.
6, Abs. 4.	**Apfelsinen und Mandarinen.**
6, Abs. 6. Anmerk.	**Weintrauben**, frisch.
6, Abs. 7.	**Ananas**, frisch.
7, Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. Anmerk. zu Pos. 7.	**Gedörrte und trockene Früchte und Beeren**, alles ungezuckert, ausser Waren, die unter Pos. 7 und in der Anmerk. zu Pos. 6 angeführt sind.
9	**Kapern, grüne und schwarze Oliven.**
10, Abs. 3.	**Johannisbrot.**
11	**Nüsse.**
13	**Pasteten und Zutaten.**
24, Abs. 2, 4 und Anm. zu Pos. 24	**Bonbons, Konfitüren, Obstpasteten, Pulver und Pastillen** mit Zucker sowie **Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken, Früchte, Liköre, Arrak und Kognak sowie Früchte in Zucker, Schokolade und Kakao mit Zucker, Ananaskonserven, Fruchtsäfte mit Alkoholbeimischung.**
27, Abs. 1, 2.	**Arrak, Rum, Kognak, Slivowitz und andere Branntweine, Liköre, angesetzte Schnäpse, Extrakte, Essenzen und Fruchtsäfte** mit Alkoholbeimischung in Verpackung jeglicher Art.
28	**Weine aus Weintrauben, Obst und Beeren.**
35, Abs. 1.	**Käse** in Kleinverkaufspackung aus Holz, Blech oder Bleipapier usw.
37, Abs. 1a, 2, 3a, I, 3b I. 5	**Fische und Kaviar** ausser Waren, die in den Abs. 1 b, c, d, 3 a, II 3 b, II 4 enthalten sind, und ausser den unter Abs. 1 a erwähnten Aalen.
38	**Austern, Krebse, Hummern, Krabben, Schnecken** und dergl.
56, Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.	**Pelzware** mit Ausnahme von roher Ware (Abs. 1).
57, Abs. 3 und Anmerk. 1 b	**Schuhwerk** aus lackiertem Leder, sämisch Leder, aus Seidenstoff, Brokat (durchwirkt mit Silber- und Goldfäden, auch unechten Silber- u. Goldfäden), aus Krokodil-, Schlangen- und dergl. Häuten oder aus Leder mit eingepressten Mustern, jegliches Schuhwerk mit Zusatz von Stoffen und Leder, die in diesem Abs. genannt sind, fertig und unfertig. Leder für Schuhwerk, zugeschnitten oder genäht (Schäfte, Oberteile), das zu Abs. 3 dieser Position gehört.
62, Abs. 11 c.	**Lebende Bäume, Sträucher und Pflanzen** mit Blüten oder Knospen, mit Erde oder ohne Erde, in Verpackungen aller Art.
62, Abs. 13.	**Blumen, Blätter und Erzeugnisse** daraus.
67	**Edelsteine, echte und künstliche Schmucksteine.**
76, Abs. 3, 4, 5, 6.	**Porzellanwaren**, die in diesen Absätzen erwähnt sind, mit Ausnahme von Apothekergefässen, die in Abs. 3 enthalten sind.
78, Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6.	**Spiegelglas, Spiegel, Tafelglas** in einer Stärke über 5 mm, ausser der unter Abs. 7 erwähnten Ware.
112, Abs. 24.	**Künstliche Süsstoffe** usw.
118	**Aromatische Wässer** ohne Spiritus.
119, Abs. 1, 2, 3.	**Kosmetische und wohlriechende Mittel**, die unter diesen Positionen erwähnt sind.
120, Abs. 1.	**Toiletten- und Medizinalseifen** in flüssigem und festem Zustande sowie Seifen aller Art in Pulver.
148, Abs. 2a, b.	**Erzeugnisse aus Gold und Platin**, auch emailliert, ausser den besonders genannten, Taschenuhrgehäuse ohne Steine, Erzeugnisse aus Gold oder Platin mit Edelsteinen und echten Perlen.
148, Abs. 3a,b.	**Erzeugnisse aus Silber**, auch emailliert, vergoldet, ausser den besonders genannten, Taschenuhrgehäuse ohne Steine, Erzeugnisse aus Silber mit Edelsteinen und echten Perlen.
172, Abs. 1 a.	**Flügel.**
Abs. 2.	**Pianinos.**
172, Abs. 3 b.	**Spieldosen, Harfen**, sowie komplette und nicht komplette Grammophone.
173, Abs. 8.	**Personenkraftwagen.**
Abs. 12.	**Cyklonetts.**
Abs. 13.	**Motorfahrräder**, auch mit Beiwagen sowie Beiwagen für Motorräder.
	Anmerkung:
173	Die in dieser Position enthaltenen Waren sind mit fertiger Tapezierarbeit, Personenkraftwagen sind mit Kutschenkarosserie versehen.
177, Abs. 27.	**Spielkarten.**
187, Abs. 3.	**Baumwollgewebe**, gebleicht über 15 Quadratmeter auf 1 Kilo Gewicht.
188, Abs. 2.	**Baumwoll-Leinwand** zum Beziehen von Möbeln.
188, Abs. 3.	**Baumwollgewebe**, mercerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt, über 15 Quadratmeter auf 1 kg Gewicht.
189	**Samt, Plüsch und Plüschbänder** aus Baumwolle, auch gemustert.
193	**Gewebe** aus Flachs, Hanf und anderen in Abs. 3, Pos. 197 genannten Fasermaterialien, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher und dergl.
195, Abs. 1, 2, 3, 4.	**Seidene Gewebe, gewebte Tücher, Foulards**, ausser den in Pos. 196 genannten, **Bänder, Borten, Tüll, Samt, Plüsch, Chenille.**
196	**Seidenfoulards** in Stücken und Tüchern, nach dem Weben bedruckt.
197	**Halbseidene: Gewebte Tücher, Gewebe, Bänder, Borten, Samt, Plüsch, Wachsleinwand und Wachstuch** aus Seide.
201	**Kaschmir** und dergl.
203	**Wollene und halbwollene Teppiche** und dergl.
205, Abs. 1a, b, Abs. 2 und Anmerk., wenn die diese Punkte betrifft.	**Wirk-, Flecht-Waren**, seidene und halbseidene.
205, Abs. 5 a.	**Posamentierstoffe, Quasten und Flechtwaren**, seidene und halbseidene.
206, Abs. 3.	**Gardinenerzeugnisse** auf Tüll gestickt, ohne Saum und ohne Aufputz.
207	**Spitzen, Stickereien** und dergl.
208	**Gewebe und Tüll**, nicht schmaler als 70 cm u. dergl.
209, Anm. 1.	**Pelze, Pelzkleider und Pelzumhänge**, zusammengenäht, jedoch nicht mit Gewebe überzogen.
209, Anm. 2.	**Kleider und Umhänge** mit Pelzfutter.
209	**Wäsche, Kleidung und Konfektion**, die nicht besonders genannt sind, aus Textilmaterialien, fertig und unfertig, die in dieser Liste enthalten sind.
209, Anm. 3.	**Kleidung** mit seidenem oder halbseidenem Futter, die aus in dieser Liste angeführten Materialien hergestellt ist.
209, Abs. 4.	**Hüte, Mützchen und anderer Kopfputz**, alles für Damen und Kinder mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen und dergl.
Allg. Bemerkungen zu den Pos. 183—209.	4. **Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge** und dergl. Erzeugnisse aus Spinnstoffen.
	5. **Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge** usw. und dergl. besäumte Erzeugnisse.
	6. **Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge** und dergl. Erzeugnisse mit Aufputz.
210, Abs. 1a, b, 4 und Anmerk. 2.	**Hüte und Mützen, Filz- und Pelzmützen und Mützen mit Pelzverbrämung.**
211, Abs. 1.	**Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme**, überzogen mit seidenem und halbseidenem Gewebe.

211, Abs. 2a.	**Regenschirme, Sonnenschirme und Stockschirme** mit aufgeputztem Ueberzug und dergl.
212, Abs. 1 sowie Anm. zu Pos. 212, wenn sie diesen Abs. betrifft.	**Knöpfe und Verschlussknöpfe** aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein.
213	**Schmuckfedern und künstliche Blumen.**
214, Abs. 2.	**Erzeugnisse aus Glashäcksel** und dergl.
215, Abs. 1, 3, 4, 5, 6a, b, c, e.	**Galanteriewaren und Toiletteartikel** im ganzen oder zerlegt, Kinderspielwaren mit Ausnahme von Abs. 2 und 6d.

Zölle.

Die Getreidepolitik der Regierung.

Im Zusammenhang mit dem Beginn des neuen Erntejahres und dem Ablauf der meisten, den Getreideverkehr mit dem Auslande regelnden Verordnungen zum 1. Oktober, hat die Regierung einen neuen Wirtschaftsplan bezüglich der Regelung des Aussenhandels mit Getreide- und Futtermitteln für das Jahr 1928/29 ausgearbeitet, der auf Beschlüssen des Wirtschaftskomitees des Ministerrats vom 28. September d. J. basiert und eine grundiegende Neuregelung der Ein- und Ausfuhrzölle wie auch der Reglementierung des Im- und Exports an Getreide, Mehl und Futtermitteln darstellt. Der „Dziennik Ustaw" Nr. 85/1928 enthält bereits die meisten Bestimmungen über diese Neuregelung in Form von Verordnungen des Ministerrats oder der interessierten Ressorts. Die neuen Bestimmungen lassen sich in drei Gruppen gliedern. Sie zerfallen in Massnahmen vom Standpunkt der Versorgungspolitik des Landes und Sicherung eines stabilen Preisniveaus für Getreide, zweitens in Massnahmen zur Besserung der polnischen Handelsbilanz und drittens in Massnahmen zum Schutz der inländischen Mühlenindustrie.

Zur ersten Gruppe gehört zunächst die Verordnung über die

Ausfuhrzölle für Roggen und Roggenmehl,

die eine Verlängerung der am 30. September abgelaufenen Verordnung des Finanzministers vom 15. Januar 1927 darstellt und einen Ausfuhrzoll von 15 Złoty je Doppelzentner vorsieht. Die Verlängerung des Ausfuhrzolls auf Roggen und Roggenmehl ist bis zum 31. Juli 1929 rechtsverbindlich. Dieser Termin ist aus dem Grunde gewählt worden, um evtl. in dem Zeitraum vor der neuen Ernte 1929, falls unerwartete Preissteigerungen für Roggen am Inlandsmarkt eintreten sollten, den Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl durch ein Ausfuhrverbot zu ersetzen. Im übrigen ist die Verlängerung dieser Ausfuhrzölle als Massnahme gedacht, den massenweise Export von Roggen im gegenwärtigen Zeitpunkt niedriger Inlandspreise zu verhüten, damit nicht — wie in früheren Jahren — die jetzt billig ausgeführten Roggenmengen später zu stark erhöhten Preisen reimportiert werden müssen. Da sich die Höhe des geltenden Ausfuhrzolls als ausreichend für die Beschränkung des Exports erwiesen hat, so hat die Regierung den Zoll auf der bisherigen Höhe belassen.

Gleichzeitig, also beginnend mit dem 1. Oktober, ist auch der

Ausfuhrzoll von Weizen

verlängert worden. Die Frage der Beschränkung der Weizenmehlausfuhr aus Polen, die sich in engen Grenzen hält, hat man unberücksichtigt gelassen, da keine Gefahr für die Versorgung des polnischen Marktes besteht, andererseits vom Standpunkt der Industriepolitik erwünscht ist, dass der Mühlenindustrie der Weg für den Export ihrer Produkte offen bleibt.

Die Weizenausfuhr unterlag bisher einem Ausfuhrzoll in Höhe von 20 Złoty je Doppelzentner. Dieser Zoll in gleicher Höhe ist auf Grund der neuen Verordnung bis zum 31. Juli 1929, also bis zur nächsten Ernte, verlängert worden. Die Menge des in Polen produzierten Weizens ist auch in diesem Jahre trotz des relativ guten Ernteergebnisses bei weitem nicht ausreichend. Die Regierung sah sich daher veranlasst, zum Zwecke der Ausfuhrbeschränkung der im Inlande vorrätigen Weizenmengen die bisherigen Zölle bei der Weizenausfuhr beizubehalten. Eine Durchbrechung dieser Bestimmungen, und zwar in Form der zollfreien Ausfuhr von Weizen, ist nunmehr vom 1. Oktober 1928 lediglich mit Genehmigung des Finanzministers möglich.

Zu den Massnahmen vom Standpunkt der Versorgungspolitik gehört ferner die Einführung eines

Ausfuhrzolls für Heu

in Höhe von 15 Złoty je Doppelzentner mit sofortiger Wirkung (gültig seit dem 29. September), der bis zum 31. Juli 1929 verbindlich bleibt. Von Heuladungen, die mit einem Frachtdokument spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgegeben sind, wird der Ausfuhrzoll im Verlauf von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung ausgesetzt. Diese Uebergangsbestimmung ist wohl vornehmlich mit Rücksicht auf die Einkäufe ausländischer Firmen zurückzuführen, die in letzter Zeit in Polen grössere Mengen Heu für den Export ins Ausland erworben haben. Die Ausfuhrerschwerung für Heu, die bisher nicht bestanden hat, wird von der Regierung mit der überaus schlechten Rauhfutterernte begründet, die zu ernsten Befürchtungen hinsichtlich der Versorgung der Landwirtschaft für die Viehfütterung Anlass gibt. Schon jetzt lässt sich in verschiedenen Bezirken Polens ein verstärktes Angebot am Viehmarkt beobachten, das bereits zu einem Preisfall geführt hat. Da auch im Auslande die diesjährige Rauhfutterernte ziemlich ungünstig ausgefallen ist, so bestehen keine günstige Aussichten, den Inlandsbedarf durch den Auslandsbezug zu ergänzen, um so weniger als Russland als wichtigster Lieferant durch die strengen polnischen veterinärpolizeilichen Vorschriften, die die Einfuhr und Durchfuhr von Rauhfutter aus Russland, Lettland und Litauen verbieten (Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 24. März 1928, veröffentlicht im „Dziennik Ustaw" Nr. 42) ausscheidet. Auch mit einer Beschränkung der polnischen Haferausfuhr durch Einführung eines Ausfuhrzolles in Höhe von 10 Złoty je Doppelzentner ist demnächst zu rechnen, ungeachtet dessen, dass die Haferernte in Polen in diesem Jahre relativ günstig ausgefallen ist.

Im engen Zusammenhang mit der Missernte in Heu steht die Frage der

Ausfuhrbeschränkung der übrigen Futtermittel,

namentlich derjenigen von Kleie und Oelkuchen. Die Ausfuhr von Oelkuchen hat sich bisher ohne jede Beschränkung abgewickelt. Der Export von Kleie dagegen war mit einem Ausfuhrzoll von 7.50 Złoty je Doppelzentner belegt, wobei jedoch zollfreie Ausfuhrkontingente die exporthemmende Wirkung der Zölle in vielen Fällen wieder kompensierten. In der Frage des Ausfuhrzolles für Kleie ist vor kurzem eine Neuregelung eingetreten, die die Gewährung von zollfreien Ausfuhrkontingenten abschafft und den Zoll von 7.50 auf 5 Złoty je Doppelzentner herabsetzt. Der neue Zollsatz bezieht sich lediglich auf Roggen- und Weizenkleie, während der Export sonstiger Kleiesorten von jeder Beschränkung unberührt bleibt. Der Ausfuhrzoll in der neuen festgesetzten Höhe wird bis zum 31. Juli 1929 in Kraft bleiben.

Aus dem gleichen Grunde, nämlich zur Streckung der Futtermittelbestände im Lande, verlangen die Landwirte und insbesondere die Viehzüchter auch einen Ausfuhrzoll auf die verschiedenen Sorten von Oelkuchen als wichtigstes Kraftfuttermittel. Indes scheint es infolge des schroff ablehnenden Standpunktes der Oelmühlen fraglich, ob die Landwirtschaft mit der Forderung nach Einführung eines Ausfuhrzolles auch für Oelkuchen durchdringen wird.

Vom Standpunkt der Gesundung der Handelsbilanz bemüht sich die polnische Getreidepolitik, eine Beschränkung des Weizenverbrauchs herbeizuführen und Weizen mehr und mehr durch Roggen zu ersetzen. Demzufolge ist in der gleichen Nummer des „Dz. Ust." das bis zum 30. September geltende

Einfuhrverbot für Weizen

bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. Die Beschränkung der Weizeneinfuhr hat sich angeblich zur Senkung des Handelsbilanzdefizits als notwendig erwiesen, dessen Höhe zu einem wesentlichen Teil auf die starke Weizenausfuhr im letzten Wirtschaftsjahr zurückzuführen war. Die Einfuhr der notwendigen Mengen zur Ergänzung der Inlandsbestände soll normiert werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes der Auslandsankäufe unter Berücksichtigung der günstigsten Marktkonjunkturen, als auch hinsichtlich der Herkunft des Weizens. Die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die Regierung soll direkt und ausschliesslich an die grossen Mühlenwerke erfolgen. Durch alle diese Massnahmen erhofft die Regierung, einen ständigen Einfluss auf die Preisbildung für Weizenmehl auszuüben. Die Verlängerung des Einfuhrverbotes für Weizen bis zum Ende des Kalenderjahres erklärt sich daraus, dass gewisse Schwierigkeiten bestehen, schon jetzt den genauen Umfang der diesjährigen polnischen Weizenernte und den Einfuhrbedarf für das laufende Jahr festzustellen. Es wird aber amtlicherseits schon jetzt darauf hingewiesen, dass auch nach Ablauf des Einfuhrverbotes keineswegs mit einer freien Weizeneinfuhr nach Polen zu rechnen sei. Vorgesehen ist zunächst als erstes Einfuhrkontingent eine Weizenmenge von etwa 30 000 t, wobei die Ausnutzung der Bewilligung innerhalb dreier Monate zu geschehen hat. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange, dass die Einfuhr aus diesem Kontingent aus allen Staaten, nur nicht aus Deutschland, erfolgen darf. Selbst der Import amerikanischen Weizens über deutsche Häfen ist nur dann zulässig, wenn die Transporte mit direktem Konnossement nach Polen aufgegeben sind. Zu den Massnahmen zum Schutze und zur Unterstützung der Mühlenindustrie gehört zunächst das

Einfuhrverbot für Weizenmehl,

das demzufolge weiter aufrechterhalten wird, und zwar bis zum 31. März 1929. Die Roggeneinfuhr kann dagegen nach wie vor in unbeschränktem Umfange erfolgen, da angesichts der grösseren Inlandsvorräte und der höheren Auslandspreise keine Gefahr durch einen übermässigen Roggenimport droht.

Anders steht es mit der Einfuhr von Roggenmehl, die weiterhin verboten bleibt. Dadurch soll der inländischen Mühlenindustrie die volle Ausnutzung ihrer Arbeitsleistung ermöglicht werden. Des weiteren wird zum Schutze der Inlandsindustrie die Einfuhr von Gerstengrütze weiterhin für die Dauer von einem Monat, und zwar bis zum 31. Oktober, verboten, wobei jedoch gewisse Mengen Gerstengrütze von obigem Einfuhrverbot auf Grund besonderer Einfuhrbewilligungen befreit werden können.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Optionsverträge und Optionsrechte.

Von Rechtsanwalt **Dr. E. Ackermann.**

Häufig sind sich zwei Rechtssubjekte grundsätzlich darüber einig, dass ein bestimmter Vertrag voraussichtlich geschlossen werden soll; die eine Partei ist sogar bereit, ihn sofort zu schliessen, aber die andere will eine Bindung noch nicht eingehen, legt jedoch auf die Bindung der Gegenseite Wert.

Zwei Wege führen im wesentlichen zu dem gleichen Ziel: Die Abgabe einer Offerte oder der Abschluss eines sogenannten „Optionsvertrages".

Derartige im Gesetz nirgendwo behandelte Verträge kennt die Wirtschaftspraxis in zahlreichen Variationen. Sie beschränken sich keineswegs auf die Umsatzgeschäfte des täglichen Lebens, wie Kauf und Miete, sondern können sich auch beziehen auf die Veräusserung eines gesamten Vermögens, auf Kartelle, Fusionen und sonstige konzernrechtliche Verträge (wie Interessengemeinschaften und Pachtverträge), auf Aktien-Emissionen und vor allem auch auf die Verwertung immaterieller Güterrechte. So ist die Uebernahme einer Erfindung oft erst nach einer Klärung technischer oder wirtschaftlicher Vorfragen möglich. Gerade in einem derartigen Vorbereitungsstadium kann aber die Festlegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten von grösster Wichtigkeit sein. Sind doch im Einzelfall sonst sogar Zweifel darüber möglich, ob und inwieweit überhaupt bereits ein Vertragsverhältnis zustandegekommen ist. Ausserhalb eines Vertragsverhältnisses bietet aber das Gesetz nur bei vorsätzlicher und sittenwidriger Schadenszufügung Schutz.

Das Wesen des Optionsvertrages erschöpft sich jedoch keineswegs in der blossen vertraglichen Festlegung einer bindenden Offerte. Optionsverträge begründen andererseits zuweilen nur die Verpflichtung einer Partei, der anderen eine Offerte abzugeben. Man kann hier wohl von einem uneigentlichen Optionsvertrage sprechen.

Denn wenn auch ein Anspruch darauf, dass die andere Partei eine Offerte abgibt, natürlich grundverschieden ist von der Befugnis, ohne deren Mitwirkung durch eine einseitige Erklärung einen Vertrag zum Abschluss zu bringen, so tritt doch für die kaufmännische Betrachtungsweise die konkrete Art des Anspruches und der Mangel eines unmittelbaren Anspruches auf sofortige Vertragserfüllung hinter der praktischen Erwägung zurück: die zunächst einzig und allein geschuldete Abgabe einer Offerte führt schliesslich zum Vertrage und damit zwangsläufig zu einem gleichen Anspruch auf Erfüllung der eigentlichen Vertragspflicht.

Als Wille der Vertragsparteien wird daher auch regelmässig anzunehmen sein, dass die eine Partei nicht nur verpflichtet werden soll, der anderen eine Offerte abzugeben, sondern dass diese Offerte bereits abgegeben ist, und dass daher der Vertrag ohne weiteres auf Grund der Erklärung zustandekommen soll, das Optionsrecht werde ausgeübt.

Die Verpflichtung der allein aus dem Vertrage verpflichteten Partei ist also bereits erfüllt: Das Versprechen, eine Offerte abzugeben, und die Abgabe der Offerte selbst erfolgen uno acta.

Aber es sind, wie gesagt, auch Fälle denkbar, in denen sich die Pflicht der gebundenen Partei darauf beschränkt, dass sie auf Wunsch eine Offerte abzugeben hat, so vor allem, wenn ihr etwa ebenfalls ein Wahlrecht zwischen zwei Offerten zusteht, oder wenn der beabsichtigte Vertrag noch nicht in allen Einzelheiten feststeht und daher die Offerte noch nicht alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält.

Gerade in solchen Fällen lässt sich eine Bindung wohl überhaupt nicht ausserhalb eines Optionsvertrages erreichen.

Wer einem anderen den Erwerb einer Erfindung gegen eine noch zu vereinbarende Umsatzbeteiligung anbietet, wird kaum in der Lage sein, nach Annahme der Offerte die Einigung über einen angemessenen Beteiligungssatz zu erzwingen. Ganz anders ist die Rechtslage, wenn die Parteien bereits im Sinne eines Optionsvertrages Einzelabreden getroffen oder schon mit Rücksicht auf das künftige Vertragsverhältnis erhebliche Leistungen aufgebracht haben. Denn in einem solchen Falle wird als übereinstimmender Parteiwille zu gelten haben, dass der endgültige Vertragsabschluss nicht an einer überspannten Forderung der einen Partei oder an einer unzureichenden Bemessung seitens der anderen Partei scheitern darf, dass vielmehr beide Parteien in loyaler Weise um eine Verständigung bemüht zu bleiben haben und nötigenfalls den Richterspruch als Ersatz der fehlenden Einigung hinnehmen. Der Einwand, dass ein Dritter eine gerechte Entscheidung nicht treffen und den „richtigen Preis" nicht ermitteln könne, würde fehl gehen. Denn wer sich auf Grund eines derartigen Optionsvertrages zu einer loyalen Mitwirkung am Vertragsschluss verpflichtet, erkennt damit auch die Möglichkeit einer kritischen Nachprüfung seines Verhaltens an und unterwirft sich, wenn überhaupt seine offenbar als rechtsverbindlich gedachte Erklärung einen vernünftigen Sinn haben soll, im Streitfall dem Urteil desjenigen, der in einem Rechtsstaat zur Vornahme einer solchen Prüfung berufen ist. Ein Optionsvertrag hat eben einen Austausch der beiderseitigen Wünsche und eine Verständigung zur Voraussetzung, an der es bei einer einseitigen Offerte völlig fehlen kann. Demgemäss bestimmt sich auch der Umfang der Rechte nach Vertragsgrundsätzen; ebenso ist für die Fragen, ob das Optionsrecht veräusserlich und vererblich ist, und welche Wirkungen eine Vereitelung des Optionsrechts durch illoyales Verhalten des Verpflichteten auslöst, Vertragsrecht entscheidend. Hierauf beruht ein bedeutsamer Unterschied: Der Antragende, der nur im Sinne des § 145 BGB. einem anderen die Schliessung eines Vertrages anträgt, ist zwar gebunden, aber wohl nicht „Schuldner" im Sinne des § 276 BGB., er haftet daher nur bei vorsätzlicher und sittenwidriger Schadenszufügung. Den aus einem Optionsvertrag Verpflichteten hingegen bindet die besondere Schuld- und Treuepflicht und trifft jede Haftung bei positiver Vertragsverletzung.

Der einseitig verpflichtende Optionsvertrag wird zu einem zweiseitig verpflichtenden, wenn der Optionsberechtigte für die Bindung des anderen eine besondere Vergütung zahlt. Insoweit hat wohl Kaufrecht analoge Anwendung zu finden, da nach kaufmännischer Vorstellung hier eine Befugnis oder eine bestimmte Rechtsposition gekauft wird. Die Vereinbarung einer solchen Vergütung lässt den Grundcharakter des Optionsvertrages unberührt, kann aber wohl dazu führen, dass die gebundene Partei eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft. Es entspricht Treu und Glauben und der Verkehrssitte, dass derjenige, der für seine Bindung eine besondere Gegenleistung erhält, in besonderem Masse Loyalität wahren muss. Für die Verschuldensfrage wird ausserdem zu berücksichtigen sein, wie weit die Vorbereitungshandlungen fortgeschritten sind, welche Opfer bereits beiderseits gebracht sind und inwieweit mit einer Ausübung des Optionsrechtes nach Lage der Dinge zu rechnen war.

Optionsverträge sind sonach Verträge, die ihrem Hauptinhalt nach einer Partei die Befugnis oder das „Gestaltungsrecht" verleihen, mittels einer blossen Erklärung einen Vertrag zu schliessen.

Uneigentliche Optionsverträge sind Verträge, kraft deren die eine Partei von der anderen die Abgabe einer bestimmten Vertragsofferte verlangen kann.

Optionsrechte sind alle Rechte, die auf derartigen Verträgen beruhen.

Aber auch der, dem die Schliessung eines Vertrages ausserhalb einer besonderen Vereinbarung angetragen ist, hat eine „Option". Zwar beruht sein Wahlrecht unmittelbar auf Gesetz, nicht auf Vertrag, aber von dieser anderen Genesis abgesehen und trotz der angedeuteten Unterschiede, die sich, wie ausgeführt, aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist die Aehnlichkeit der Rechtsstellung unverkennbar.

Ein Optionsrecht steht endlich auch demjenigen zu, der auf Grund eines sogenannten „Vorvertrages" berechtigt ist. Wie Oertmann mit Recht hervorhebt, hat bei einem Vorvertrag die eine Partei am Vertragsschluss mitzuwirken, während sie beim Optionsvertrag entweder ihre Vertragspflicht bereits erfüllt hat oder aber nur zur Abgabe einer Offerte verpflichtet ist, in deren Annahme wieder die andere Partei noch frei ist oder noch frei sein kann.

Für die Optionsverträge gelten die für die Hauptverträge bestehenden Formvorschriften. So bedürfen Optionsverträge, die sich auf die Veräusserung von Grundbesitz beziehen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Andererseits können aber auch Verträge, die mittelbar die Veräusserung von Grundbesitz betreffen, formfrei abgeschlossen werden.

Wenn sich A. formlos verpflichtet, an B. ein Grundstück zu verkaufen, und C. übernimmt unabhängig hiervon in einem selbständigen Vertrage die Pflicht, dem B. das Grundstück zu verschaffen, so hat B. zwar keinen Anspruch gegen A., wohl aber gegen C. Denn § 313 BGB. will nur denjenigen schützen, der als Veräusserer in Frage kommt, nicht einen Dritten. Mithin würde auch ein klagbarer Anspruch entstehen, wenn C. dem B. nur in einem mündlich geschlossenen Optionsvertrage das Recht einräumt, von ihm die Beschaffung des Grundstücks gegen eine bestimmte Gegenleistung zu fordern. Erlangt hierdurch auch der Kauflustige keinen Anspruch auf Erwerb des Grundstückes, so erwirbt er doch möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen den Dritten.

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Wenn der Provisionsreisende einen Reisekosten-Vorschuss in Anrechnung auf die Provision erhält, jedoch keine Aufträge einbringt, obwohl er für die Firma tatsächlich gereist ist, hat er üblicherweise den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

Registrierkassen. Die Frage, ob ein Mechaniker, der einem Kaufmann einen Käufer für eine gebrauchte Registriermaschine benannt hat, ohne besondere Vereinbarung Provision für den abgeschlossenen Kauf beanspruchen kann, ist nicht nach Handelsgebrauch, sondern nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten.

Tuche. Einzelne deutsche Fabrikanten haben in neuerer Zeit ihren Stoffen einen englischen Stempel über das Dekatieren der Waren (shrunk) aufgedruckt. Als üblich kann diese Praxis nicht angesehen werden. Sie erweckt im kaufenden Publikum den Eindruck, dass es sich um englische Stoffe handelt. Da zumeist schon wegen der Zollbelastung nicht minderwertige englische Erzeugnisse, sondern nur solche in guter und bester Beschaffenheit nach Deutschland eingeführt werden, so wird in Deutschland durch die Bezeichnung von Stoffen als solche englischer Erzeugung der Anschein einer besonders wertvollen Ware hervorgerufen. Soweit Fabrikanten den englischen Ausdruck benutzten, hat diese Praxis wegen der damit verbundenen Täuschung des Publikums Widerspruch gefunden. Auch gegenüber dem Einwand, dass derartige Stempel für den Absatz ins Ausland erforderlich seien, wird der Widerspruch aufrechterhalten,

weil der Absatz im Inland auf die Anschauungen des Inlands Rücksicht zu nehmen hat. Ob ein Betrugversuch vorliegt, dürfte im wesentlichen eine Tatfrage sein, zu deren Entscheidung wir an sich nicht berufen sind. Zu einem Preis von 9,04 RM. das Meter sind nur billigere inländische Stoffe, ausländische aber bei den bestehenden Zollsätzen nur in schlechtester Beschaffenheit zu haben. Ob im Aufdruck „Very best quality" und „Thoroughly shrunk" eine unrichtige, zur Täuschung führende Angabe nicht nur über die Herkunft, sondern auch über die Beschaffenheit liegt, lässt sich nur an Hand von Mustern der mit diesem Aufdruck versehenen Waren entscheiden.

Möbel. In der Möbelfabrikation besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Handelsvertreter berechtigt ist, die vom Lager der vertretenen Firma aus direkt an den Kunden gelieferten Waren ohne vorherige Anweisung der vertretenen Firma zurückzunehmen. Er ist auch dann nicht zur Zurücknahme befugt, wenn er ein ständiges Lager seiner Firma unterhält und zur Empfangnahme von Retouren berechtigt ist, soweit diese von seinem Lager aus geliefert sind.

Wein. Bei einer Lieferung von 50 Flaschen Bordeaux von einem Weinhändler an einen Kaufmann ist die Verwendung auch von flachbödigen Flaschen neben solchen mit gewölbtem Boden nicht als unzulässig zu bezeichnen. Bei Bordeauxweinen von 1917 hat Satz und nicht volle Füllung, soweit die Fehlmengen nicht mehr als 3 cm unter dem unteren Rand des Korkes betragen, nicht als Zeichen mangelhafter Beschaffenheit zu gelten; hingegen ist das Herausgetriebensein der Korken bei einzelnen Flaschen als Zeichen mangelhafter Beschaffenheit anzusehen.

Pelzwaren. Beim Verkauf von Pelzwaren an Privatpublikum gegen Ratenzahlung ist ein Aufschlag bis zu 100 v. H. auf die Gestehungskosten angemessen.

Geld- und Börsenwesen.

Rückzahlung von Hypotheken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass zum 31. Dezember d. Js. Hypotheken auf städtischen Grundstücken zur Rückzahlung gekündigt werden können. Alle Hausbesitzer, die Hypotheken von Kommunalverbänden (Bank Komunalny, Kreissparkassen, städtischen Sparkassen usw.) aufgenommen haben, müssen darauf gefasst sein, dass ihnen diese Hypotheken zum Ende dieses Jahres gekündigt werden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, denen bereits für diesen Termin Kündigungen zugegangen sind oder die solche zu erwarten haben, sich möglichst sofort schriftlich oder mündlich im Verbandsbüro zu melden, wo ihnen ausführlich Rat erteilt werden wird, wie sie diese Hypotheken ablösen können.

Von der Bank Polski.

Der letzte Ausweis der Bank Polski zum Vierteljahrsschluss redet eine ernste Sprache. Die Zahlen zeugen nicht nur von der zunehmenden Verschlechterung der Handelsbilanz durch den gewaltigen Devisenabfluss, der gegenüber dem Augustultimo 17,16 Mill. Zł., gegenüber dem 1. Januar aber bereits 225,11 Mill. Zł. beträgt, sondern auch von den gesteigerten finanziellen Schwierigkeiten der Privatwirtschaft. Das Wechselkonto erhöhte sich im Laufe des letzten Monats abermals um 26,78 Mill. Zł. und gegenüber dem Jahresanfang um 204,1 Mill. Zł. Der Banknotenumlauf erfuhr in der letzten Dekade die bisher beispiellose Steigerung von 106,6 Millionen und übertraf den Rekordstand vom 31. August um 54,7 Mill. Zł. Gegenüber dem Jahresbeginn hat sich der Notenumlauf um 258,36 Mill. Zł., d. h. um über 25 Prozent, vermehrt, während seine Deckung durch Gold und Devisen um 35,59 Prozent gesunken ist. Im Vergleich zum letzten Monatsausweis ist die Banknotendeckung um 5,23 Prozent und die Deckung der gesamten sofort fälligen Verbindlichkeiten um 1,74 Prozent zurückgegangen und damit in bedrohliche Nähe der statutenmässigen Mindestdeckung (40 Prozent) gerückt. Man sieht, dass mit einer Verstärkung des Exports allein der Gesamtwirtschaft Polens auch nicht zu helfen ist. Ein Land, in dem die Kapitalsneubildung sich noch viel langsamer und unter noch schwierigeren Bedingungen vollzieht als z. B. in Deutschland, bedarf unbedingt des ausländischen Kapitalzuflusses, um den Produktionsprozess gesund zu erhalten. Die Hoffnungen, die sich s. Zt. an die amerikanische Sanierungsanleihe knüpften, haben sich aber schon längst als überspannt erwiesen, wie wir damals gleich vorausgesagt haben. Die ausländischen Kreditmärkte zeigen vielmehr immer grössere Zurückhaltung, je länger der Abschluss der Handelsverträge Polens mit seinen nächsten Nachbarn auf sich warten lässt, und in gleichem Masse steigen die Ansprüche, welche die polnische Privatwirtschaft an die Bank Polski unter diesen Umständen stellen muss. Wenn die Entwicklung der Bilanzen der Bank Polski in diesem Tempo noch ein halbes Jahr weitergeht, so sind die Folgen für die Währung gar nicht abzusehen. Es bleibt nun einmal dabei, dass für Polen der Schlüssel zu den Geldmärkten der Welt in Deutschlands Händen ruht, worüber sich viele einsichtsvolle polnische Wirtschaftspolitiker auch vollkommen klar sind. Damit hält Deutschland auch in seinen Handelsvertragsverhandlungen einen sehr hohen Trumpf, wenn es diesen auch angesichts der nun einmal gegebenen polnischen Mentalität nicht überschätzen sollte. — Der Staat, der auf Grund des Stabilisierungsgesetzes vom 13. Oktober 1927 bekanntlich die gesamte 2. Emission zur Erhöhung des Aktienkapitals der Bank Polski von 100 auf 150 Millionen Złoty übernommen hatte, wird nunmehr diese Aktien zur Zeichnung auflegen. Sie sind gegenwärtig bei dem ausländischen Finanzberater für Rechnung der Regierung hinterlegt und erlangen erst Stimmrecht, wenn sie an das Publikum verkauft werden. Der Verkaufspreis wird im Einvernehmen mit dem Finanzberater durch den Finanzminister festgesetzt werden. In Frage kommen dürften zunächst nur die alten Aktionäre, die ihr Bezugsrecht aber nur ausüben können, wenn ihre Aktien zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aktienverkaufs in der Liste der Bank Polski eingetragen sind.

Die Entwicklung der Agrarbank.

Vor einigen Tagen fand eine Sitzung des Aufsichtsrats der Staatlichen Agrarbank (Państwowy Bank Rolny) statt. Aus dem Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 20. Juni bis zum 17. September dieses Jahres geht hervor, dass die Bank weiterhin eine schnelle Entwicklung nimmt und heute eine hervorragende Rolle auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Kredits spielt. Die Bilanzsumme erhöhte sich in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. September d. Js. um 87 636 000 zł auf 602 759 000 zł. In derselben Zeit stiegen die kurzfristigen Kredite um 26.5 Mill. auf 210 560 000 zł, die langfristigen Kredite in 7- und 8prozentigen Pfandbriefen um 29.2 Mill. auf 103 272 000 zł und die Anleihen um 17.5 Mill. zł. Ausserdem wurden Meliorationskredite in Höhe von 6.5 Mill. zł erteilt. Die Gesamtsumme der erteilten langfristigen Kredite in Pfandbriefen betrug per 1. September d. Js. 172 327 000 zł, der Meliorationskredite in 7prozentigen Obligationen per 11. September 24 857 800 zł.

Verkehrswesen.

Eine neue 15-Groschen-Marke

in Grösse von 22,5×18,5 mm von blauer Farbe mit dem Bildnis des Dichters Henryk Sienkiewicz ist seit dem 22. September in den Verkehr gebracht.

Die Eisenbahnstrecke Czersk—Kościerzyna (Berent)

ist am 27. September d. Js. fertiggestellt und vom Verkehrsministerium abgenommen worden. Die feierliche Eröffnung durch den Minister soll am 16. Oktober d. Js. stattfinden. Es handelt sich hier um einen Teil der grossen Verbindungslinie zwischen dem oberschlesischen Grubenrevier und dem Seehafen Gdingen, von der bis 1931 die ganze Strecke Gdingen—Bromberg, die 186 km lang ist und 65 Millionen Złoty kosten wird, dem Betrieb übergeben werden soll. Von der Teilstrecke Czersk—Berent war der Abschnitt von Czersk bis Bąk schon in dem Etatsjahr 1916/17 von der deutschen Eisenbahnverwaltung in Angriff genommen worden. Aus Mangel an Mitteln konnte der Bau aber erst 1926 fortgesetzt werden. Die neue Strecke ist, wie der grösste Teil der ganzen Linie Gdingen—Bromberg, eingleisig angelegt. Jedoch haben die Brücken und Viadukte die Masse für einen zweigleisigen Bahnkörper, dessen Ausbau einer späteren Zeit vorbehalten bleibt, wenn die ganze Nordsüdverbindung sich durch die erhoffte Verstärkung der Kohlenverschiffung über Gdingen genügend rentiert. Auf der eingleisigen Linie glaubt man, 15 Kohlenzüge täglich oder 4,5 Millionen Tonnen jährlich expedieren zu können.

Der Bau einer Eisenbahn Krakau-Miechow

war dieser Tage Gegenstand einer Konferenz, die auf Veranlassung des Kielcer Wojewoden nach Krakau einberufen worden war. Die geplante Bahn, die einen Anschluss an die Hauptstrecke Sosnowiec-Kielce vermittelst der bereits bestehenden Abzweigung nach Miechow herstellen würde, dürfte etwa 16.5 Millionen Złoty Baukosten verursachen, zu deren Aufbringung eine Aktiengesellschaft gegründet werden soll. Die Länge dieser Bahn würde 66 km betragen. Es wurde zunächst ein Arbeitsausschuss unter Leitung des Krakauer Stadtpräsidenten gewählt, der das Projekt einer möglichst schnellen Verwirklichung entgegenführen soll.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 10. Oktober. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 37.75—39.75, Roggen 31.75—32.50, Weizenmehl 65proz. 58.75—62.75, Roggenmehl 65proz. 47.25, 70proz. 45.25, Hafer 30.75—32.25, Braugerste 35 bis 37, Mahlgerste 33—34, Weizenkleie 25—26, Roggenkleie 24.50—25.50, Felderbsen 46—49, Viktoriaerbsen 62—67, Folgererbsen 61—66, Fabrikkartoffeln 18proz. 6.15—6.30, Roggenstroh, gepresst 5.20—5.50, Heu, lose 12 bis 13.50, Heu, gepresst über Notiz 17—18.50. Gesamttendenz schwach.

Warschau, 9. Oktober. Notierungen für 100 kg franko Station Warschau. Marktpreise: Roggen 34.50—35, Weizen 42.50—43, Braugerste 36—36.50, Grützgerste 33—33.50, Einheitshafer 35.50—36, Roggenkleie 24.50 bis 25, Weizenkleie 25—26, Weizenmehl 4/0 A 83—85, 4/0 75—77, Roggenmehl 65proz. 50—53. Mittlere Umsätze bei ruhiger Tendenz.

Kattowitz, 9. Oktober. Inlandsweizen 41—42, Exportweizen 45—46, Inlandsroggen 36—37, Exportroggen 44—45, Inlandshafer 36—38, Exporthafer 40—42, Inlandsgerste 40—41, Exportgerste 48—50. Frei Empfangsstation: Leinkuchen 54—55, Sonnenblumenkuchen 49—51, Weizen- und Roggenkleie 28—29 bei ruhiger Tendenz.

Krakau, 9. Oktober. Domänenweizen 47—48, Marktweizen 45—46, Domänenroggen 35—36, Marktroggen 34.50—35, Domänenhafer 36—37, Markthafer 34.50—35.50, Mahlgerste 35—36, Braugerste 38—40, Futtergerste 34 bis 35, Krakauer Weizenmehl 45proz. 77—78, 50proz. 75—76, Griesmehl 78 bis 79, Kongressmehl 0000 69—72, Krakauer Roggenmehl 65proz. 50.50—51, Posener Roggenmehl 65proz. 51.50—52, Weizengraham 57—58. Tendenz im allgemeinen fallend bei mittlerer Zufuhr.

Lemberg, 9. Oktober. Die Preise hielten sich im allgemeinen auf der Höhe der letzten Notierungen. Für Speisekartoffeln wurden 7—7,25 loko Verladestation in Ostgalizien verlangt. Tendenz behauptet bei ruhiger Stimmung. Es wurden Parität Podwołoczyska folgende Börsenpreise notiert: kleinpoln. Roggen 35—35.50, Hafer 31.50—32.50, Saubohnen 34—35.

Wilna, 9. Oktober. Preise für 100 kg franko Station Wilna bei Waggontransaktionen. Notierungen der Zentrale landwirtschaftlicher Genossenschaften: Roggen 38—39, Braugerste 35—36, Grützgerste 33—34, Weizenkleie 28, Roggenkleie 27, Oelkuchen 53 bei etwas festerer Tendenz und ausreichender Zufuhr.

Danzig, 9. Oktober. Weizen (134 Pfd.) 11.25—11.50, Weizen (130 Pfd.) 11—11.25, Roggen 10—10.25, Gerste 10.75—11.75, Futtergerste 10.50—10.75, grüne Bohnen 15—19, Viktoriaerbsen 17—23, Roggenkleie 8.50, Weizenkleie grob 8.50, blauer Mohn 32—35, Peluschken 10—11. Zufuhren: Weizen 45, Roggen 45, Gerste 980, Hülsenfrüchte 85, Kleie und Oelkuchen 20 Tonnen.

Vieh und Fleisch.

Posen, 9. Oktober. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 534 Rinder (darunter 72 Ochsen, 141 Bullen, 321 Kühe und Färsen), 2588 Schweine, 343 Kälber und 134 Schafe, zusammen 3599 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 182—184. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 156—162, vollfleischige jüngere 140 bis 150, mässig genährte junge und gut genährte ältere 116—126. — Kühe und Färsen: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 182—184, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 172—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—156, mässig genährte Kühe und Färsen 124 bis 130, schlecht genährte Kühe und Färsen 95—105.

Kälber: beste, gemästete Kälber 194—200, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 180—190, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 166—170, minderwertige Säuger 156—160.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 160, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 140—148. — Weideschafe: minderwertige Lämmer und Schafe 116—128.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 224—228, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 214—220, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 204—210, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 184—194, Sauen und späte Kastrate 160—200.

Marktverlauf: Ruhig, für Schweine morgens belebt.

Warschau, 9. Oktober. Auf dem Schweinemarkt herrschte feste Tendenz. Es wurden pro kg Lebendgewicht loko Schlachthof je nach Güte 2—2.50 gezahlt. Die Einkäufe waren im allgemeinen lebhaft, die Nachfrage ist vollständig gedeckt. Der Rindermarkt nahm einen lebhafteren Verlauf wegen reichlichen Angebotes. Die Preise gestalteten sich deshalb schwächer und es wurden pro kg Lebendgewicht loko Schlachthof gezahlt: Kälber 2 bis 2.50, Rinder 1.30—1.60. Insgesamt sind 239 Kälber und 1080 Rinder aufgetrieben worden.

Lublin, 6. Oktober. Auf dem Fleischmarkt ziemlich grosser Verkehr. Es wurden notiert: Rindfleisch 1. Sorte 2.00, 2. Sorte 1.95, Kalbfleisch 2.20, Schweinefleisch 3.00 pro kg im Grosshandel. Bei etwas grösserem Bedarf ausreichendes Angebot.

Wilna, 6. Oktober. Notierungen des Magistrats pro kg im Kleinverkauf: Rindfleisch 2.40—2.50, Kalbfleisch 3.00, Hammelfleisch 2.30, Schweinefleisch 2.80—3.40, frischer Speck 3.60—4.00, Schweineschmalz 4.60—4.80, Schmer 3.50—4.20.

Geflügel.

Wilna, 6. Oktober. Marktpreise pro Stück: Hühner 3—6, Enten lebend 6—8, geschlachtet 4—6, Gänse lebend 8—12, geschlachtet 6—10.

Fische.

Warschau, 8. Oktober. Der Grosshandelspreis für lebende Karpfen ist im Laufe der letzten Woche um 20 Prozent zurückgegangen, was mit dem gesteigerten Saisonangebot zusammenhängt. Es wurden pro kg franko Station Warschau-Waggon heute 3.40—3.60 gezahlt. In den Verkaufshallen an der Żelazna Brama herrschte für lebende und tot Fische fallende Tendenz. Besonders fallend gestalteten sich die Preise für Hechte. Karauschen lebend 4—6, tot 2—4, Bleie lebend 4, tot 3, Hechte tot 6—3.50, Lachs 8—14, Aal 8—10.

Kattowitz, 8. Oktober. In den letzten Tagen hat sich die Zufuhr etwas gesteigert, auch ist die Nachfrage reger geworden, die Preise behaupteten sich bei etwas schwächerer Tendenz. Im Kleinverkauf für ½ kg: Karpfen lebend 2.50, Bleie lebend 2.75, Hechte tot 2.50, Dorsche 1.20—1.30.

Wilna, 6. Oktober. Kleinverkaufspreise pro kg: Bleie lebend 4.50—5, tot 3.80—4, Hechte lebend 4.50—4.80, tot 2.80—3.20, Barsch lebend 4.50—4.80, tot 3.50—3.80, Karauschen lebend 2.50—2.80, tot 2—2.20, Karpfen lebend 3.80 bis 4, tot 2.80—3, Sprotten 1.80—2.20.

Gemüse.

Warschau, 9. Oktober. Preise für 100 kg in Złoty: junge Saubohnen 36—40, rote Rüben 11—13, Zwiebeln 1. Sorte 30—34, 2. Sorte 12—16, Weisskraut 18, Mohrrüben 17, Tomaten 1. Sorte 50—60, Kartoffeln (Waggontransport) 11—13, Eisenbahntransport 10—10.50. Preise pro kg: Meerrettich 2—2.50, Senfgurken 2—2.50, Preise für 16 kg: Sauerampfer 5—6, Spinat 4—5, Blumenkohl 1. Sorte 18—24, 2. Sorte 12—16, 3. Sorte 6, Blaukraut 18—24, frische Gurken 4—5, Petersilie 18—24, Salat in Köpfen 6—10, Sellerie 24—36.

Wilna, 6. Oktober. Notierungen des Magistrats pro kg im Kleinverkauf: frisches Kraut 0.15—0.25, Mohrrüben 0.15—0.20, rote Rüben 0.20, Zwiebeln 0.50—0.80, Kartoffeln 0.12—0.15.

Molkereierzeugnisse.

Bromberg, 8. Oktober. Grosshandelspreise loko Bromberg pro kg: Tafelbutter 7.60—7.80, Tilsiter Käse 3.90, Allgäuer 2.80—3, Romadour 4, Quark 1 zł bei ruhiger Tendenz.

Lemberg, 6. Oktober. Tendenz auf dem Markt der Molkereierzeugnisse schwach. Es herrscht nur Nachfrage für den Westen bei ausreichendem Angebot. Für Tafelbutter wurde im Grosshandel 6.40—6.60, im Kleinverkauf 6.80—7 zł pro kg gezahlt. Milch pro Liter 45 gr.

Hopfen.

Neutomischel, 8. Oktober. Am 4. Oktober hat hier die alljährliche Hopfenschau stattgefunden. 18 Ballen sind eingeliefert worden, davon 15 erstklassiger Qualität. Diese 15 Ballen sind auch prämiiert worden. Die frühere Schätzung, dass hier 5000 Zentner geerntet würden, dürfte der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Am Einkauf beteiligen sich wieder — zum ersten Male nach dem Umschwung — bestrenommierte Nürnberger Handelshäuser, auch eine Saazer und eine Dubnoer Firma sind hier vertreten. Es wird ruhig, aber stetig gekauft. Die Produzenten, anfänglich zurückhaltend, sind jetzt abgabewillig. Die bezahlten Preise bewegen sich für Saazer Fechsung prima von 330—360 zł, für Lubliner Fechsung prima von 290—300 zł. Es zeigt sich jetzt, dass der Anbau von Lubliner Hopfen ein Fehler ist, die Brauereien lehnen diesen Hopfen ab und verlangen alte Neutomischler Pflanze.

Lemberg, 6. Oktober. Tendenz auf dem Hopfenmarkt schwach. Für polnischen Hopfen wurde 30—40 Dollar gezahlt. Hopfen aus Wolhynien 20 bis 30 Dollar für 50 kg.

Dubno, 5. Oktober. Infolge der letzten Hopfenzufuhr nach den Städten sind die Preise auf ein Minimum zurückgegangen und es wurden nach den letzten Berichten für 50 kg gezahlt: Łuck vom 14.—23. September 18—28.5 Dollar, vom 23. September bis 1. Oktober 12—18 Dollar.

Wolle.

Bromberg, 6. Oktober. Grosshandelspreise loko Bromberg für 50 kg: Schmutzwolle einheitlich Merino 34 Dollar. Geringes Angebot bei gesteigertem Bedarf.

Lublin, 6. Oktober. Auf dem Markt für Grobwolle ist die Lage unverändert bei geringer Nachfrage. Es wurden notiert: Grobwolle 3.20 bis 3.30, mittel 4.20—4.30 pro kg.

Zucker.

Warschau, 9. Oktober. Im Zuckerhandel herrscht ruhige Tendenz bei völliger Deckung des Bedarfs. Es werden für 100 kg mit Sack und Akzise loko Lager notiert: Puderzucker 153.40, Kristallzucker 147, Raffinade mit Verpackung 170.

Leder und Häute.

Bromberg, 6. Oktober. Grosshandelspreise loko Bromberg in Złoty pro kg: Rinderhäute 3—3.10, Hammelfelle langhaarige 2.80, kurzhaarig 2.40, pro Stück: Kalbshäute 15—16, Ziegenhaut 6, Rosshäute 40—43. Tendenz schwach bei ausreichendem Angebot.

Lublin, 6. Oktober. Auf dem Markt der fertigen Häute geringes Interesse. Die Gerbwerke der Gebr. Domański notieren in Dollar pro kg im Grosshandel: Sohlenkrupons 1. Sorte 1.50, 2. Sorte 1.40, 3. Sorte 1.30, Waschleder 1.32. Tendenz schwach.

Holz.

Warschau, 5. Oktober. Exportnotierungen pro cbm franko Verladestation Ostpolen, wenn nicht anders genannt. Kiefer: Langhölzer, Schnittblöcke 90—100 Mk. franko Grenze. Tischler-Seitenbretter ohne Knorren 87 bis 89 franko deutsche Grenze, Waggonbretter franko Grenze 63 Mk., Telegraphenstangen 23—24 sh, Grubenhölzer 3.20 Dollar, Sleepers franko Danzig 8,9 sh, Schwellen Typ I loko Grenze 4,7 sh pro Stück, Fichte: Langhölzer 18 sh, Bohlen franko Danzig pro Stück 10/10 £, Papierfichte 3.25 Dollar, Furnier-Rundholz in Eiche 1. Kl. 9—10 £, Eschenklötze ohne Knorren von 35 cm 60 sh, Weissbuchenklötze von 25 cm 25 sh, Erlenklötze von 25 cm 35—36 sh, Birkenklötze von 25 cm 25 sh, Espenklötze von 25 cm 30 sh, Buchenklötze von 30 cm 5.50—6 sh.

Baumaterialien.

Bielitz, 8. Oktober. In Teschen-Schlesien gestalten sich die Preise für Baumaterialien wie folgt: Zimmermannsholz pro Kubikmeter 140 zł, Bretter pro cbm 115, gewöhnliche Ziegel 1000 Stück 90, feuerfeste pro Stück 0.70, gebrannter Kalk 100 kg 4 zł, Zement 9.75, Stukkateurgips 8, Pappe pro 10 qm 11, Dachteer pro kg 0.50, Tischlerleim pro kg 3, Firnis pro kg 3.20. Tendenz ruhig.

Kohle.

Warschau, 3. Oktober. Preise für Industriekohle pro Tonne franko Waggon Verladestation: Teschener Schmiedekohle gewaschen 67, oberschles. Grobkohle 37, Würfelkohle 38.50, Dombrowaer Grobkohle 34.80, Würfelkohle 36.30, Karwiner Koks 67, oberschles. Koks 47.50.

Naphtha.

Borysław, 9. Oktober. Der Kartellpreis für Rohnaphtha ist für 10 000 kg Marke Borysław 195 Dollar.

Metalle.

Warschau, 6. Oktober. Borkowski notiert folgende Preise loko Lager in Złoty pro kg: Bankazinn 14.80, Aluminium 5.10, Blei 1.40, Zinkblech 1.70, verzinktes Blech 1.20, Dachblech 0.99, Hufnägel 31 pro Kiste, Zement 20.50 pro Fass, feuerfeste Ziegel 0.22 pro Stück, Karbid 68 für 100 kg.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 9.	1. 10.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	4.20	4.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
,, ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/- — 55/-	53/- —55/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1380.—[11])	1285.—[13])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	74.-—81.-	74.-—81.-
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	37.25-38.50	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	16.10.0	16.10.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	9.75	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.45	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	230/—	230/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.12.6	6.12.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	52.—	52.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	390.—	386.50
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-wolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.03	21.16
	N. Y.	Loko cts je lb	19.60	19.45
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.60	10.70
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.90	17.85
Baum-wollge-webe	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,514-0,535	0,514-0.535
	Brssl.	0,80 m breit in fr	11.05-11.30	11.05-11.30
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/9½-9/0½	8/9½-9/0½
Wolle...	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RM j.kg	10.55	10.55
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	15.50.	15.50
Jute....	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	31.5.0[12])	32.10.0[12])
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. ..	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,Manila Grade J,j.t	33.0.0[7])	32.10.0[7])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	94.0—97.0	94.0—97.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	325.—	325.—
Seide ..	Mail. .	Grèges extra 13/15	230.50	227.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.........	110.—	110.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	13.10-36.0	13.10-36.0
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	62.—	62.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	14.25	14.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.—[11])	13.15[13])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	37.75	38.—
,,	N. Y.	Cts je lb	12.85	12.85
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.125[11])	12.125[13])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	8.875	8.875
Butter .	Berlin	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.90	1.90
,,	Koph.	In Kr je kg	3.30	3.30
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	211.—	213.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.—[13])	10.—[9])
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	132 37	131.—
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	116.—[11])	116.50[8])
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.ab Mühle	26.50	26 25
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	175.—	176.—
,,	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.55[13])	8.55[9])
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	95.75[11])	78.75[8])
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	197.—	197.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	42.50[11])	42.50[8])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	213.—	214.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	106.25[11])	101.25[8])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	205—230	210—235
Braugst.	Wurzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	12.50-12.70	12.50-12.70
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	$7\frac{3}{4}-19\frac{1}{8}$	$7\frac{3}{4}-19\frac{1}{8}$
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	7.80	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	$13\frac{3}{4}$- 16	$13\frac{3}{4}$- 16
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -6/2	2/5—6/2
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—6/5	2/5 —6/5
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/0—2/7	2/0—2/7
Kaut-schuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	$8\frac{9}{16}$	$8\frac{7}{16}$
	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets d je lb	1.65[11])	1.625[13])
,,	Lond.	First crepe s je lb.............	$8\frac{5}{8}$	$8\frac{7}{16}$
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	10¼	10¼
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	18.75	18.75

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 9.	1. 10.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM 50 je kg	89.—[8])	88.75[8])
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.50	17.37
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	52.38[11])	—
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.......	—	-11½—1/3
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	53/6[15])	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	47/3[7])	46/9[7])
Zucker..	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50kg.	26.25	26.12½
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	13/6	13/5
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt ..	25/1½	24/10
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.98[13])	1.96[13])
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/-—14/3	14/-—14/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	18	18
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	2/1½	2/1½
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN. METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.40	17.40
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.— - 3.35	3.— 3.35
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	44.- — 47.-	44.- - 47.-
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	35.-—40.-[1])	35.-—40.-[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag.Hbg.RM je 100 kg	10.—	10.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.6.0	21.6.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/3	16/3
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RM je t,Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III,Frachtb.Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	66/—	66/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	144.50	144.50
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	64.53	64.25
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	43.75[11])	43.62[13])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.68	21.75
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	49.37½	49.37½
Zink....	Lond.	Stl. je t	24.—	24.06
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	447.—[13])	454.—[13])
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	224.62½	227.87½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/1½-18/3	18/1½-18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.25	26.62
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze...............	57.50	57.87
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	325/- -335/-	325/- -335/-
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Cal. Grafenstein case	10/6—12/-	10/6—12/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	13 0— 22/6	13/0—22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	14/- — 20/	14/- — 20/
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	34/- — 40/-	34/- — 40/-
Pflaumg,	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	45/-	45/-
Orangen	Lond.	Calif. Valencia box.s 126/176's case	22/- — 26/	22/- — 26/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	40.- — 45.-	40.- —45.-
Rosinen.	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/-—52/-	51/-—52/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	185/—	185/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.40—9 50	9.50-9.60
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	21.16.3[10])	21.16.3[10])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.12.6[10])	11.12 6[10])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.12.6[10])	11.11.3[10])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	20.7.6[15])	20.7.6[15])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.85	10.—
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	66.50	66.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	72.—	72.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	38.10.0[15])	32.0.0[16])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	79.—	79.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.5.0	37.5.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	83.50	83.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	42.10-43.10	42.10-43.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t...............	26.12.6[10])	26.7.6[10])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	90.—	90.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.50—3.—	2.50—3.—
	Amst.	Ajoe B/B/ 15/27, cts je ½ kg. ...	33	33
Ziga-retten-Tabak	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	1.25—1.75	1.25—1.75
	Hbg.	Myrob.Baschibaglie I-III Vol. hfl je kg	1.55 —2.25	1.55 —2.25
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.45 — 1.75	1.45 —1.75
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	230—250	275.—

[1]) Amerik. [2]) Schnell trock. 10/- je t extr. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) Bezug in Kesselwagen verzollt ab Lager Hamburg. [5]) Kartellpreis 15.50. [6]) Sept./Dez. [7]) Okt./Dez. [8]) Dez. [9]) Nov. [10]) Sept./Okt. [11]) Sept. [12]) Aug./Sept. [13]) Okt, [14]) Sept./Nov. [15]) Okt./Nov. [16]) Nov./Dez.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Triebgas für Luftschiffe.

Als besonderes Merkmal für das neue Luftschiff „Graf Zeppelin" ist sein Antrieb durch Triebgas zu betrachten. Zwar erfolgten die bisherigen Fahrten noch mit Benzin, aber der normale Betrieb soll in Zukunft mit einem gasförmigen Betriebsstoff, dem sogenannten Blaugas, durchgeführt werden.

Die Verwendung eines gasförmigen Betriebsstoffes zum Antrieb von Luftschiffmaschinen ist ein seit den Anfängen der motorischen Luftschiffahrt bekannter Gedanke, der in der Praxis im Jahre 1872 durch Paul Haenlein verwirklicht wurde, indem die 3pferdige Lenoirsche Gasmaschine (Gewicht 400 kg!) seines Luftschiffes direkt mit aus dem Ballon entnommenen Traggase, in diesem Falle Leuchtgas, gespeist wurde. Die hierbei verbrauchte Menge von stündlich etwa 7 cbm Leuchtgas sollte durch Einblasen von atmosphärischer Luft in einen besonderen Luftsack innerhalb des Ballonkörpers ersetzt werden, damit seine pralle Form erhalten blieb, während der gleichzeitige Tragkraftverlust (in diesem Falle nur 5 kg stündlich) durch Ballastausgabe ausgeglichen werden sollte. Die geringe Motorenleistung des 2400 cbm Leuchtgas fassenden kleinen Luftschiffes ermöglichte damals nur eine ungenügende Geschwindigkeit bei geringster Tragkraft, weswegen diese in der Entwicklungsgeschichte des Luftschiffes an sich bemerkenswerten und heute wieder aktuellen Versuche abgebrochen werden mussten.

Erst um die Jahrhundertwende tauchte in dem von Daimler geschaffenen Benzinmotor die lange ersehnte leichte Kraftquelle auf, deren Anwendung zur ersten Verwendung von flüssigen Betriebsmitteln für den Antrieb von Luftschiffen führte. Je grösser die Leistung der Maschinen wurde, um so empfindlicher hatten sich jedoch besonders bei längeren Fahrten die unvermeidlichen Folgen des ständigen Verbrauches der grossen an Bord mitgeführten flüssigen Betriebsmittel (Benzin und Benzol) bemerkbar gemacht, die das Luftschiff durch die dadurch frei gewordene Hubkraft dauernd leichter werden liessen und von Zeit zu Zeit ein Abblasen des Traggases in die Luft erforderten, um das Schiff einigermassen auf ebenem Kiele zu halten, was für eine sichere Steuerung und zur Vermeidung eines zu grossen Verlustes an Eigengeschwindigkeit, insbesondere aber vor jeder Landung mit statisch ausgewogenem Fahrzeug notwendig war. Wenn man bedenkt, dass bei unseren heutigen Luftschiffen etwa ein Drittel der zur Verfügung stehenden Hubkraft zum Tragen dieser flüssigen Betriebsmittel dient, so bedeutet dies praktisch bei einem fahrtechnisch ausgefahrenen Luftschiffe bei Beendigung der Fahrt einen gleichzeitigen nutzlosen Verbrauch von einem Drittel des Traggases, eben der gleichen Menge, welche beim Aufstieg die Betriebsstoffmenge tragen musste. Das noch als Luftschiff für „reinen" Benzinantrieb erbaute L. Z. 126 (Z. R. III) verbrauchte bei Marschfahrt in seinen 5 Maschinen für 100 kg Weg rund 290 kg Brennstoff und musste auf seiner bekannten Amerikareise im Oktober 1924 rund 24 000 cbm Wasserstoff bis zur Landung in Lakehurst abblasen, um den Verbrauch von 23 000 kg Benzin und 1300 kg Oel auszugleichen, welche in den Motoren auf der fast 8000 km langen Ozeanreise verbrannt waren. Dieser Verlust an Traggas lässt sich rechtfertigen, solange es sich um das hier in Europa verwendete Wasserstoffgas als Traggas handelt, welches industriell für 25 Pfennig pro Kubikmeter hergestellt werden kann. Es würde aber zum Beispiel den Luftschiffbetrieb zu einem wirtschaftlichen Unsinn machen, wenn man etwa daran denken wollte, das unbrennbare Heliumgas zur Füllung der Traggaszellen zu verwenden, denn sein Fabrikationspreis schwankt noch zwischen 5 und 10 Mark für den Kubikmeter. Man musste versuchen, die Verschwendung von Traggas zu vermeiden. Diese und ähnliche Erwägungen veranlassten den Luftschiffbau Zeppelin kurz nach der glücklichen Amerikareise des Z. R. III im Jahre 1925 einen seiner langjährigen Mitarbeiter, den als praktischen Luftschiffführer erfahrenen Meteorologen und Physiker Dr. Lempertz, mit dem Studium der Möglichkeit des gasförmigen Betriebsmittels für den Antrieb der Luftschiffmotoren zu beauftragen.

Ein glücklicher Gedanke brachte die ebenso einfache wie Erfolg versprechende Lösung, indem Dr. Lempertz vorschlug, die unliebsame Verkettung von Hubkraft und Brennstoffverbrauch gänzlich dadurch zu beseitigen, dass man ein Brenngas vom spezifischen Gewichte der Luft als Antriebsmittel verwenden möge, welches nur sich selbst trägt und daher keinerlei Einfluss auf die Hubkraft des Luftschiffes ausübt. Es zeigte sich, dass bei der hohen Entwicklung der heutigen Gastechnik eine grosse Anzahl von mittelschweren gasförmigen Kohlenwasserstoffen wie Azetylen, Aethan, Methan usw. hierfür in Frage kommen konnten, und es gelang durch Mischung geeigneter leichter und schwerer Kohlenwasserstoffe verschiedene „Triebgase" herzustellen, welche „luftschwer" waren und mit ihren hohen Heizwerten gasförmige Triebmittel darstellten, welche dem flüssigen Benzin obendrein noch überlegen waren durch ihre höheren thermischen Raumwerte, oder besser, durch ihren thermischen spezifischen Energievorrat überlegen waren, der zwischen 14 000 und 16 000 Wärmeeinheiten schwankte.

Die versuchsweise Verwendung dieser Gasgemische in den neuen Maybach-Motoren brachte keine Schwierigkeiten. Nach vielversprechenden Vorversuchen hatte sich der Luftschiffbau Zeppelin seinerzeit entschlossen, sein neuestes Luftschiff für den Betrieb mit luftschwerem Brenngas einzurichten. Nach weiteren Versuchen mit verschiedenen Gasgemischen, bei denen neben ihrem Heizwerte ihre Beständigkeit und ihr Einfluss auf die Zellenstoffe untersucht wurden, entschloss man sich zu einem dem Blaugas ähnlichen Gasgemisch, dessen Herstellungspreis etwa demjenigen der flüssigen Brennstoffe (Benzin und Benzol) entsprechen wird. Unter Zusammenarbeit mit Dr. Blau von der Augsburger Blaugas-Akt.-Ges. wurde in Friedrichshafen ein eigenes kleines Triebgaswerk errichtet, welches nach vielen Schwierigkeiten erst Ende August seinen Betrieb aufnahm. Als Ausgangsprodukt für die Triebgasherstellung dient gewöhnliches Rohöl. Das fertige, gereinigte Gas wird komprimiert und in einem Hochdrucklager aufgespeichert, welches vorerst 30 000 Kubikmeter fasst.

Im Luftschiffe wird das neue Triebgas in Zellen aus Stoffhaut untergebracht, die in den 12 Hauptzellenräumen des Luftschiffkörpers unter den einzelnen Tragzellen liegen. Die Motoren saugen sich durch Duralrohre das Triebgas aus den Zellen, die keinerlei Ueberdruckventile haben und sich in gefülltem Zustande an die darüberliegenden Traggaszellen bekannter Konstruktion anschmiegen.

Wenn heute in der Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Fahrtenprogramms des Luftschiffes „Graf Zeppelin" Verzögerungen eintreten, so hat dies seinen Grund in den Schwierigkeiten, die Brenngasergänzung sowohl in Friedrichshafen als auch an den verschiedenen Zwischenlandeplätzen in der Welt rechtzeitig sicherzustellen, denn bisher verfügt nur Amerika über ein Naturgas, welches in der Nähe von Kentucky gewonnen wird, das übrigens vollkommen dem neuen deutschen Triebgas entsprechen und auf der Marine-Luftschiff-Station Lakehurst für das deutsche Schiff bereitgehalten werden soll, so dass für die Nordatlantikfahrten die Voraussetzungen für Brennstoffergänzung bereits gegeben wären.

Gebrauchte und neue Werkzeugmaschinen.

Worauf hat man beim Einkauf zu achten?

In den Ansichten über die Zweckmässigkeit der Beschaffung gebrauchter Werkzeugmaschinen ist in der Nachkriegszeit ein für die Werkzeugmaschinen fabrizierenden Betriebe bedauerlicher und sehr fühlbarer Umschwung eingetreten; denn, während vor dem Weltkriege der Absatz an alten Maschinen ein recht beschränkter war, ist später der Handel mit ihnen ein sehr lebhafter geworden, und selbst erstklassige Maschinenfabriken, welche früher die Zumutung, gebrauchte Werkzeugmaschinen zu kaufen, zurückgewiesen oder sich hierzu nur im äussersten Notfalle hätten entschliessen können, nehmen heute keinen Anstand, alte oder wenig benützte Maschinen zu kaufen, sobald die Preise niedrig sind, wobei mitunter auch der sofortige Erhalt den Ausschlag gibt. So tritt nicht selten der Fall ein, dass der Werkzeugmaschinen-Fabrikant einen Auftrag, auf den er schon mit Sicherheit rechnen konnte, verliert, weil im letzten Augenblicke eine gebrauchte und etwas billigere Maschine aufgestöbert wurde.

Die oft aufgeworfene Frage, ob es ratsam sei, überhaupt bereits im Betrieb gewesene Werkzeugmaschinen zu kaufen, lässt sich ohne weiteres nicht beantworten, da hierbei eine ganze Reihe von Faktoren mitspricht. Klar dürfte zunächst sein, dass erstklassige, kapitalkräftige Werke ebensowenig gebrauchte Maschinen in ihren Betrieben aufstellen sollten, wie vermögende Leute bereits getragene Kleidungsstücke anziehen oder alte Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände in ihrem Heim aufstellen. Wo aber reichliche Geldmittel nicht vorhanden sind und wo es nicht Grundsatz ist, nur erstklassige Modelle zu wählen, wird der unparteiische Beurteiler nicht vom Kauf alter Maschinen abraten können. Immer ist dann aber doppelte Vorsicht geboten und die zu kaufende Altmaschine nach Möglichkeit vorher genau zu prüfen.

Der Entschluss, eine gebrauchte Werkzeugmaschine zu kaufen, wird dann wesentlich erleichtert werden, wenn sie von einer guten Firma gebaut wurde und ihr Baujahr nicht lange zurückliegt. Es ist dann schon eine gewisse Sicherheit gegeben, dass die Konstruktion einwandfrei ist. Allerdings darf der Käufer nicht erwarten, dass eine derartige Maschine die neuesten konstruktiven Verbesserungen aufweist, auch muss er erwägen, ob die ihm vom Verkäufer angegebene Leistung genügt, die eventuell garantiert werden müsste. Zu prüfen wäre, ob die einzelnen Teile, wie Räder, Büchsen u. dgl. bereits stark verschlissen sind; aber selbst in diesem Falle lässt sich durch Erneuerung des einen oder anderen Teils Abhilfe treffen, und das braucht daher nicht vom Kauf abzuschrecken. So wird es beispielsweise kaum Schwierigkeiten bereiten, ausgelaufene Spindellager bei einer Drehbank, Bohr- oder Fräsmaschine durch neue zu ersetzen bzw. die Spindel nachzuschleifen und sie dadurch einer neuen gleichwertig zu machen.

Beim Kauf gebrauchter Drehbänke ist darauf zu achten, dass die Leitspindel noch gut instand ist; denn es kommt häufig vor, dass diese an den Stellen, wo sie am meisten arbeitet, stark abgenützt ist, was beim Schneiden von Gewinden nachteilig wirkt. Als Vorzug der neueren Drehbankantriebe wäre deren erhöhte Durchzugskraft zu erwähnen; der Käufer einer gebrauchten Maschine, der auf eine erhebliche Leistung Wert legt, wird daher eine solche Maschine, die einen nur schmalen Riemen besitzt und bei welcher auch die Antriebsstufenscheibe klein ist, nicht aufstellen dürfen.

Bei gewöhnlichen Bohrmaschinen oder Radialbohrmaschinen kommen häufig Bohrerbrüche vor, die dadurch eintreten, dass der Bohrer beim Austritt aus dem gebohrten Loch infolge der vorhandenen toten Gänge in den Schaltgetrieben herunterfällt oder durchschiesst, wie man zu sagen pflegt. Der Käufer einer solchen Bohrmaschine muss sich daher vergewissern, ob Verschleiss in den Zähnen vorhanden und auch, ob die Bohrspindel gut ausbalanciert ist.

Bei Hobelmaschinen scheint es unbedingt erforderlich, dass der Käufer sie sich im Betriebe — und sei es auch nur im Leerlauf — vorführen lässt, um sich zu überzeugen, ob der Tisch ruhig läuft und die Umsteuerung präzise erfolgt; denn gerade bei alten Hobelmaschinen sind die Keile in den Hauptantriebsrädern in der Regel ausgeschlagen, wodurch bei der Umschaltung des Tisches erhebliche Stösse auftreten, welche die Maschine gefährden. Wichtig ist ferner, dass die Bettbahnen Deckleisten besitzen, welche das Hochheben des Tisches unter dem Stahldruck verhindern. Ob sie prismatisch oder dachförmig sind, ist nicht so wesentlich, und die Ansichten der Fachleute über die Zweckmässigkeit der einen oder anderen Form der Bettbahnen sind verschieden. Hingegen sollen die Bahnen noch instand sein. Bei gebrauchten Maschinen kommt es oft vor, dass diese Bahnen durch abfallende Späne oder mangelhafte Schmierung zerfressen sind; ein Nachhobeln oder Nachschaben ist dann dringend notwendig.

Da für die Leistungsfähigkeit einer Hobelmaschine sowohl ihre Arbeitsgeschwindigkeit wie auch die des Rücklaufs massgebend ist, so muss sich der Käufer einer gebrauchten Maschine vergewissern, dass diese Geschwindigkeiten möglichst hoch sind; denn während früher die üblichen Vor- und Rückgangsgeschwindigkeiten 100 bis 120 mm bzw. 200 bis 250 mm in der Sekunde betrugen, geht man jetzt auf das Doppelte, wodurch die Leistung entsprechend erhöht wird. Wo es aber nicht so sehr auf Hochleistung ankommt und eine Hobelmaschine nur für gelegentlichen Gebrauch beschafft werden soll, dürfte auch eine ältere Maschine durchaus genügen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den marktgängigen Fräsmaschinen. Die Konstruktionen dieser Typen sind in den letzten Jahren wesentlich verstärkt worden, die sogenannten Starrfräsmaschinen ergeben ganz gewaltige Spanleistungen, die von den älteren Konstruktionen auch nicht im entferntesten erreicht werden. Dies muss sich jeder, der sich für eine ältere Fräsmaschine — sei es mit horizontaler, sei es mit vertikaler Spindel — entscheidet, vor Augen halten, um keine Enttäuschungen zu erleben. Wo Hochleistungen nicht verlangt werden, wie z. B. in Reparaturwerkstätten, können auch ältere Fräsmaschinen, sofern sie von renommierten Werken geliefert sind, ihre Dienste tun.

Ein Konstruktionsdetail, das bei Anschaffung gebrauchter Werkzeugmaschinen beachtet werden sollte, sind die Blockierungen, die verhindern, dass selbst bei Unachtsamkeit des Arbeiters gegenläufige Bewegungen eingerückt und dadurch Räderbrüche oder Brüche anderer wichtiger Teile veranlasst werden. Vom Kauf solcher Maschinen, bei welchen diese Blockierungen nicht vorhanden sind, wo also ein unzuverlässiger Arbeiter durch unachtsame Handhabung die Maschine oder Teile derselben zu zerstören vermag, ist abzuraten; ebenso ist zu untersuchen, ob die Schmierungseinrichtungen gut instand sind. Wenn auf diesen Punkt hier besonders hingewiesen wird, so geschieht es deshalb, weil gerade die Schmierung früher vielfach als Stiefkind behandelt und wenig Sorgfalt darauf verlegt wurde.

Ganz besondere Vorsicht ist beim Kauf gebrauchter Scheren, Stanzen, Biegemaschinen, überhaupt aller jener Blechbearbeitungsmaschinen zu üben, die grosse Kräfte durchzuleiten haben. Denn bei dieser Maschine kommen viel häufiger, als bei den spanabhebenden Werkzeugmaschinen, Ueberlastungen vor, die entweder durch stumpfe Messer oder auch dadurch hervorgerufen werden, dass der Arbeiter viel stärkeres Material schneidet als zulässig ist. Schon bei normalem Betrieb solcher Typen ist ihre Beanspruchung insofern eine ungünstige, als durch das Auf- und Abfedern der Gestelle und Ständer das Material ermüdet, ohne dass hierbei äussere Anzeichen dieser Uebermüdung sichtbar würden, die schliesslich zum Bruche führen. Bei einer gebrauchten Maschine ist keine Sicherheit gegeben, dass durch vorhergegangene Beanspruchungen oder Ueberlastungen in Kürze keine Brüche auftreten, für die naturgemäss der Verkäufer eine Garantie nicht übernimmt und auch nicht zu übernehmen vermag. Allerdings ist hierbei zu bemerken, dass es das Schicksal vieler solcher Blechverarbeitungsmaschinen, hauptsächlich aber der Gestelle von Scheren und Stanzen, ist, über lang oder kurz Bruchrisse zu erhalten, wo dann mehr oder minder weitgehende Reparaturen durch Einziehen von Zugankern, Schrumpfringen u. dgl., welche den gebrochenen Ständer entlasten, notwendig werden. Das in Kreisen der Walzwerksbetriebsleute, die solche Stanzen und Scheren für die Weiterverarbeitung ihrer Walzfabrikate im Betriebe haben, oft ausgesprochene Scherzwort, dass man zu einer solchen Maschine erst dann volles Vertrauen haben könne, „wenn sie mal geflickt ist“, ist sicher nicht ohne Berechtigung; es sei aber nur der Kuriosität halber und nicht deshalb erwähnt, um zum Kauf derartiger bereits im Betrieb gewesener Scheren usw. anzuspornen.

Zusammenfassend sei, wie auch aus Vorstehendem ersichtlich, bemerkt, dass vom Kauf gebrauchter Werkzeugmaschinen, besonders in Rücksicht auf die gegenwärtig noch immer knappen Geldverhältnisse, nicht unbedingt abgeraten werden kann, dass aber eine genaue Prüfung des betr. Objektes durch einen erfahrenen Fachmann dringend geboten erscheint und dass, wo irgend möglich, vom Verkäufer verlangt werden sollte, die Maschine unter den Riemen zu stellen, um sie im wirklichen Betrieb zu besichtigen, auch nach der Richtung hin, ob sie die erforderlichen Genauigkeiten ergibt. Dadurch kann verhütet werden, dass nach erfolgtem Kauf erst noch unerwartete Reparaturen vorgenommen werden müssen, um die Maschine gebrauchsfähig zu machen.

Holzmaserung auf Blech.

Die letzten Jahre haben ein erhöhtes Interesse für die Verwendung von Stahl und Eisenblech an Stelle von Holz mit sich gebracht. Massgebend dafür waren: die hygienische Ueberlegenheit, die höhere Feuersicherheit, die bessere Haltbarkeit und fabrikatorische Vorteile. Insbesondere die moderne elektrische Schweisstechnik eröffnete der Massenfabrikation von Blechfabrikaten grosse

Möglichkeiten, die zu den besten Hoffnungen berechtigten. Obwohl die Zweckmässigkeit von Stahlmöbeln u. dergl. für sehr viele Anwendungen rückhaltlos anerkannt wurde, konnten sich die Neuerungen nicht recht einführen. Der Grund dafür ist darin zu suchen, dass das Aeussere viel zu wünschen übrig liess. Eine kahle eintönige Farbe konnte den Gegenständen nicht die vom Holz her gewohnte Wärme verleihen. Hatte gar die mehr oder weniger geschickte Hand eines Malers versucht, die Natur des Holzes durch eine mühsame Imitation vorzutäuschen, so blieb der Eindruck unvollkommenen Ersatzes erst recht nicht aus.

Ein neues Verfahren, das in Amerika bereits seit längerer Zeit ausgeübt wird und dort allgemein Anklang gefunden hat, erscheint berufen, in dieser Hinsicht durchgreifende Wandlung zu schaffen. Es gelingt damit, beliebigen Oberflächen, wie Blechen aus Stahl oder Eisen, Platten aus unedlem Holz, Pappe, Presszell, auch Papier das naturgetreue Aussehen von edlem Holz oder Marmor zu verleihen. Das Verfahren beruht auf photographischer Grundlage und bietet somit die Gewähr, dass die Uebertragung mit solcher Vollkommenheit erfolgt, dass eine Unterscheidung vom echten Material durch das blosse Ansehen unmöglich ist. Hervorragend schöne Originale werden nach patentiertem Verfahren mit einer photographischen Platte in natürlicher Grösse aufgenommen. Dabei spielt es naturgemäss eine Rolle, ob es sich um ein ganzes zusammenhängendes Stück oder um beliebig zusammengesetzte Muster handelt. Von der Platte wird das Muster in bekannter Weise auf eine Kupfertiefdruck-Platte übertragen, ähnlich den beim Tiefdruck verwendeten Zylindern. Auf der Kupferplatte wird nunmehr die Druckfarbe durch eine Rolle verteilt. Eine Walze aus elastischem Material nimmt dann das auf der Platte befindliche Muster auf. Die Oberflächen der zu behandelnden Stoffe, Blech, Presszell u. dergl. erhalten zunächst eine Grundfärbung entsprechend der vorgesehenen Holztönung, d. h. für Mahagoni rot, für Eiche braun u. dergl. Dann wird die elastische Rolle darüber geführt: dabei wird die Holzmaserung bzw. die Marmoräderung auf die Fläche übertragen. Zur besseren Haltbarkeit wird noch ein Ueberzug aus farblosem Lack aufgetragen.

Nach dem neuen Verfahren behandelte Kästen und Platten aus Eisenblech und Presszell waren kürzlich bei der AEG zu sehen, die gemeinsam mit der I. G. Farben-Industrie die Einführung in Deutschland unter dem Namen „Masa-Verfahren" übernommen hat. Die Gehäuse der neuen AEG-Rundfunkapparate sind bereits damit behandelt.

Das Masa-Verfahren wird zweifellos für viele Massenartikel, wie Briefkästen, Büromaschinen-Hauben, Uhrengehäuse u. dergl. die Bevorzugung der rationelleren Herstellung in Blech herbeiführen, da die ablehnende Haltung der Käuferkreise gegen solche reinen Zweckgegenstände bisher nur auf deren unansehnliches Aeussere zurückzuführen war. Das gleiche gilt von vielen Arten der Stahlmöbel für Büros, Krankenhäuser und Friseurgeschäfte. Aber auch in der Innenarchitektur finden sich zahlreiche Anwendungen für Holz- und Marmoroberflächen, insbesondere da, wo gegen Feuersgefahr besondere Vorsorge getroffen werden muss, z. B. in Kinos. Im Schiff- und im Eisenbahnwagen-Bau wird das gemaserte und marmorierte Blech in grossem Umfang zur Anwendung kommen.

Die Steinstrasse.

Die haltbarsten und dem modernen Verkehr am meisten gewachsenen Landstrassen sind die, deren Decken mit Grosspflaster, Pflasterwürfel aus Granit, rauhem Basalt oder ähnlichem Hartgestein hergestellt werden. Nur die besten Hartgesteine können für diese Pflastersteine verwendet werden, es kommt lediglich teuere Handarbeit in Frage. Voraussetzung ist, wie bei allen neuzeitlichen Bauweisen, dass die Decken auf unnachgiebigem Unterbau, wie Beton oder Hartgesteinpacklage aufgebracht werden. Werden diese Pflasterwürfel mit haltbarem Bitumen- oder Zementausguss versehen, dann halten diese Decken jeden kommenden Verkehr aus, sind dabei eben und griffig und geben dem Mann am Steuer die Sicherheit, die im steigenden Verkehr für den Fahrer unerlässlich ist. Wie meistens im Leben sind diese Steindecken, der Güte und Gewähr entsprechend, mit ihrem Preis von 20 bis 30 Mark je qm, auch am teuersten und müssen deshalb für den schweren und schwersten Verkehr reserviert werden.

Wegen des hohen Preises des Grosspflasters suchte man nach einem billigeren Steinpflaster, und aus dieser Notwendigkeit heraus wurde das Kleinpflaster geboren. Wie alles Gute hat es lange gebraucht, bis es sich durchgesetzt hat. Wieviele erfahrene Strassenbauer haben es im Anfang in Grund und Boden verurteilt. Der Erfinder Gravenhorst hat seinen Siegeslauf nicht erlebt. Heute hat sich das Kleinpflaster, das in erstklassiger Ausführung 12 bis 14 Mark kostet, in den modernen Strassenbau eingelebt, und viele Behörden, sofern sie genügend Geld haben, machen es sich bereits sehr leicht, indem sie ohne viel Kopfzerbrechen einfach Kleinpflaster verwenden. Viele Veröffentlichungen sagen ihnen, das Kleinpflaster hält nach den bisherigen Erfahrungen 20 bis 30 Jahre, „also kein Risiko und keine Verantwortung". Mit Rücksicht auf den kommenden Verkehr sollte aber auch hier eine gewisse Vorsicht nicht ausser acht gelassen werden. Es melden sich bereits widersprechende Erfahrungen, Kleinpflasterdecken im schwersten Verkehr gelegt, andere ohne entsprechenden Unterbau, andere ohne Sachkenntnis versetzt, berichten bereits von frühzeitigem Verfall.

Ist das Kleinpflaster auch aus bestem Hartgestein hergestellt und gut verpflastert, so hat es eben in seinen Fugen dennoch mindestens 20 v. H. Hohlräume, die, mit losem Sand ausgefüllt, den Punkt darstellen, an welchem die Leistungsgrenze beginnt. Bei schwerem Schnellverkehr hilft auch kein Ausgiessen der Fugen. Nur bei ganz starkem Zementbetonunterbau hat man in Stadtstrassen bei guter Verspannung hie und da mit Zementausguss Erfolg gehabt. Bei Landstrassen mit gewöhnlichem Unterbau werden beim Ausgiessen die senkrechten Fugenausgüsse locker und dann zermalmt, die Steine kommen in Bewegung, und die Decke ist trotz dauernder Fugenfüllung nicht zu halten.

Das Kleinpflaster soll und kann aber auch nicht Mädchen für alles sein, ihm sind für den Verkehr Grenzen gesetzt. Geht der Verkehr über 5000 Tonnen und namentlich über 200 Fahrzeuge von je 5 bis 10 Tonnen täglich hinaus und ist das Pferdefuhrwerk daran noch wesentlich beteiligt, dann dürfte das Kleinpflaster an dieser Leistungsgrenze, für lange Dauer berechnet, angelangt sein. In diesem Falle darf man nicht sagen, das Kleinpflaster bewährt sich nicht, sondern man wird, durch die Erfahrung klug gemacht, beim Strassenbau auf lange Sicht für schweren Schnellverkehr auf die höhere Stufe, auf Grosspflaster, zurückgreifen.

Als dritte Form der Steinbefestigung steht noch immer die wassergebundene Steinschotterstrasse nach Mac Adam zur Verfügung. Diese hält aber den sogenannten schwächeren Verkehr nicht lange mehr aus, weil es — meiner Ansicht nach — nur sehr vereinzelt einen schwächeren Verkehr überhaupt noch gibt. Auch die kleine Landstrasse, die in der Verkehrskarte mit der dünnen braunen Linie bezeichnet und demnach unter 200 Tonnen Tagesbelastung liegt, verliert sofort ihren Charakter, wenn auf ihr täglich nur wenige Verkehrsomnibusse oder schwere Lastwagen regelmässig verkehren. Diese Strassen, meist Gemeinde- oder Kreisstrassen, werden bezüglich ihrer Deckenbefestigung sofort in Strassen mittleren und schweren Verkehrs umgewandelt, und damit scheidet die alte Makadamstrasse, selbst wenn sie eine staubverhindernde Teerdecke erhält, automatisch aus. Ich übergehe deshalb auch im folgenden die Makadamdecke.

Der Preissprung von der alten Makadamdecke von 2—3 Mark je qm zur erstklassigen Kleinpflasterdecke mit 12 bis 14 Mark ist zu gross; selbstverständlich ist eine Reihe von Mischungen aus Stein, Teer und Asphalt in hundertfachen Variationen geschaffen worden, die sich in obige Preisdifferenz einreihen. Bei der Beurteilung dieser Mischungen spielt neuerdings das sogenannte Hohlraumminimum eine bedeutende Rolle. Es ist ein Schlagwort geworden, das oft nicht richtig verstanden wird. Das oben erwähnte beste Grosswürfelpflaster, gut ausgegossen, hat theoretisch kein Minimum an Hohlraum; alle nachgeordneten Bauweisen müssen dieser Vollkommenheit möglichst nahe zu kommen versuchen, also möglichst viel Stein und wenig Bindemittel verwenden. Könnte man Hartgestein mit gleichwertigen widerstandsfähigen Bindemitteln verkitten oder mit dem Gebläse verschmelzen, dann käme es auf mehr oder weniger Hohlräume überhaupt nicht an.

Theoretisch könnte man sich vorstellen, dass natürliches Hartgestein, ähnlich wie Kalktuff, durchlöchert ist, oder dass man das von mir seinerzeit erfundene Vulcanolpflaster mit Aussparungen versieht, ohne damit den Verschleiss einer damit hergestellten Decke zu vergrössern. Schon im Jahre 1908 habe ich Basaltabfälle und Granitabfälle oder Mischungen davon zu Pflastersteinen geschmolzen. Ohne weiteres könnte man Hohlräume miteingiessen, ohne damit

an der Haltbarkeit des Pflasters einzubüssen. Auch vielfach beobachtete Porosität von Schlackenpflastersteinen beeinträchtigen deren gute Haltbarkeit nicht. Ebenso würden die 20 v. H. Hohlräume beim Kleinpflaster nicht schaden, wenn die einzelnen Steine im Unterbau fest verankert werden könnten. Ich will damit sagen, dass Hohlräume nicht so ins Gewicht fallen, wenn der Steinkern standfest bleibt. Die Idee des Hohlraum-Minimums ist erst durch Mischung verschiedener Komponenten wie Asphalt und Teer mit Stein oder Sand entstanden. Es hat sich herausgestellt, dass nur bei Mitverwendung von feinem und feinstem Sand haltbare Mischungen erzielt werden, und je mehr Gewichtsprozente Stein, auch in der kleinsten Form, des Steinmehls enthalten ist, desto haltbarer werden diese Decken.

Die komplizierte Ausführung von Asphalt und Teerbeton bedingen für ihre Haltbarkeit grosse Erfahrung und Sachkenntnis. Es ist deshalb eine naheliegende Frage, ob nicht auf einfachere billigere Art eine Steindecke zu erzielen ist, in welcher die grösste Steinmenge als Abnützungsschicht in Verbindung mit Bitumen enthalten ist. Diese Frage ist m. E. durch die Idee des Riesenschotters gelöst. Ich unterstelle das Bekanntsein dieser Ausführungsform. Kleinpflasterähnliches Format in polygonalen Steinen mit gleichwertigem Steinsplitt zu einem fest verankerten Gefüge zusammengewalzt, ergibt ein vollständig sattes Steingerüst mit einem Steinvolumen von 97½ v. H. Die letzten 2½ v. H. werden durch Bitumenteer zweckentsprechend ausgefüllt und damit eine Decke erzielt, die ohne Hohlräume eine geschlossene Steinbahn darstellt, die den gleichen Verkehr wie Kleinpflaster aushält und deren Preis je nach Oertlichkeit zwischen 7 und 9 Mark liegt. Mit der Einschaltung von Riesenschotter zu Kleinpflaster und Grosspflaster können unter Mitverwendung von schwedischem Material für die Küstengebiete von der deutschen Steinindustrie die Steinmengen geliefert werden, welche in den nächsten zehn Jahren für den Aus- und Umbau der vorgesehenen 60 000 km nötig sind. Man kann also unter Einspannung der deutschen Hartsteinindustrie den neuzeitlichen Strassenbau in jeder Hinsicht meistern. Sowohl in der Geeignetheit als auch in der angemessenen Preislage findet der Strassenbau im Grosspflaster, Kleinpflaster und Riesenschotter die drei Faktoren, die den zukünftigen Anforderungen gewachsen sind.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6 Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Lehrling [33
f. Elektro-Branche von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań Skośna 8.

Müllergeselle
unverheiratet, von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. [35

Verkäufer
f. Kolonialwar.-u Eisengeschäft von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband f Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8 [36

Näherinnen
f. Damenschneiderei von sofort gesucht Bewerbungen an den Verband f Handel u Gewerbe, Poznań. ul. Skośna 8. [37

Verkäufer
der der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, wird für ein Kolonialwarengeschäft von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband f. Handel u Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. [38

Verkäuferin
für ein Kolonialwarengeschäft von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband f Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. [39

2 Ingenieure, [31
1 Maschinenbauer u 1 Elektroingen., deutscher Nationalität, poln. Staatsang., werden von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe Poznań, ul. Skośna 8.

1 Elektromechaniker
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań. Skośna 8 [32

Schlosser
von sof gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8 [27

10 Lehrmädchen oder Lehrfräulein
für ein Stickereigeschäft von sofort gesucht. Bewerbungen a. d. Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań Skośna 8. [26

Malerlehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [12

Schmiedelehrling
von sofort gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [5

1—2 Möbeltischler
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań Skośna 8. [20

1 Schlosserlehrling
von sof. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [21

Holzdrechsler
von sofort gesucht. Dauerstell. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gew., Poznań, Skośna 8. [24

Jüngerer unverh. Bildhauer
von sofort gesucht. Bewerb. an den Verband für Handel u. Gew., Poznań, Skośna 8. [25

Stellengesuche.

Stenotypistin
deutsch u. polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. [122

Buchhalter
sucht von sofort Stellung [125

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. [126

Verkäuferin
für Fleischerei oder Bäckerei sucht von sofort Stellung [127

Bauleiter od. Platzverwalter
sucht von sofort Stellung [129

Schneidergeselle
mit guten Lehrzeugnissen bei tüchtig. Fachmann ausgelernt, sucht von sofort Stellung. [130

Konditorgehilfe
sucht Stellung. Offerten an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8.

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung [113

Lehrmädchen für Büro,
deutsch u polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [114

Kontrollbuchhalter
sucht von sofort Stellung. [116

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung [118

Buchhalterin,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [119

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. [120

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. [112

Werkmeister,
37 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [100

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung.

Fleischergehilfe
sucht von sofort Stellung. [79

Eisen- und Metallgiesserformer
sucht von sofort Stellung [81

Fleischergeselle,
23 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. Gehalt nach Vereinbarung. [68

Verkäuferin,
deutsch u. polnisch sprechend, tätig gewesen in der Registratur u. Kasse, sucht von sofort Stellung. [63

Bürolehrmädchen,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [61

Bote
sucht von sofort Stellung. [51

Buchhalter oder Geschäftsführer
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [39

Inspektor,
deutsch und polnisch sprechend sucht von sofort Stellung. [87

Werkstättenleiter
sucht von sofort Stellung. [92

Kaufmann
44 Jahre alt, deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. [95

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. [97

Junger Mann,
akad. geb., sucht Stellung evtl. als Redakteur od. dgl. [96